Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6851**

14. Wahlperiode 31. 08. 2001

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 27. August 2001 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1.	Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)	Ist die Bundesregierung angesichts des Finanzbedarfs der Bayreuther Festspiele bereit, die im Jahr 1999 vorgenommene Deckelung der Bundeszuschüsse zu Gunsten einer Dynamisierung, die sich am Finanzbedarf der Festspiele orientiert, zu beenden, und falls nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung?

Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien, Staatsminister Prof. Dr. Julian Nida-Rümelin, vom 28. August 2001

Die im Jahr 1999 im Zuge der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen der Bundesregierung ursprünglich vorgesehene Kürzung der Bundeszuwendung 2000 für die Bayreuther Festspiele ist rückgängig gemacht worden. Den Ansatz hat der Haushaltsgesetzgeber für die folgenden Jahre festgeschrieben. Der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien hat jedoch angekündigt, dass er sich für die Zukunft um eine Rückkehr zur paritätischen Finanzierung durch Bund und Freistaat bemühen werde.

2.	Abgeordneter **Dr. Uwe-Jens Rössel** (PDS)	Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, das Lebenswerk des weltberümten Komponisten Kurt Weill (geboren in Dessau/Sachsen-Anhalt) im Rahmen künftiger Bundeshaushalte durch Verankerung einer institutionellen Förderung für die Kurt-Weill-Gesellschaft e. V., Dessau, zu würdigen?

Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien, Staatsminister Prof. Dr. Julian Nida-Rümelin, vom 29. Juni 2001

Die Bundesregierung hat seit 1999 das Programm „Kultur in den neuen Ländern“ aufgelegt. Im Rahmen dieses Programms werden Investitionen und Beschaffungen der kulturellen Infrastruktur gefördert. Personal- und Sachkosten werden über das Programm nicht finanziert. Ausnahmsweise können auch Veranstaltungen unterstützt werden, wenn diese herausragende überregionale Bedeutung haben.

Der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien hat auf Antrag des Landes Sachsen-Anhalt die Kurt-Weill-Festspiele im Jahre 2000 in die Förderung aufgenommen. Die Kurt-Weill-Gesellschaft e. V. erhielt eine Zuwendung 1999 in Höhe von 500 000 DM seitens des Bundes. Das Land, die Kommune und Dritte haben die Jubiläumsveranstaltung zum 100. Geburtstag bzw. zum 50. Todestag des Komponisten mit insgesamt 1,13 Mio. DM gefördert.

Das Land hat für die kommenden Jahre weitere Zuschüsse beantragt, über die bisher noch nicht entschieden wurde. Eine institutionelle Förderung ist jedoch nicht möglich.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

3. Abgeordneter **Dr. Klaus Grehn** (PDS)

Wie begründet die Bundesregierung die ab dem 1. Januar 2002 geplante Streichung des Kaufkraftausgleichs für die Beschäftigten deutscher Auslandsvertretungen im Geltungsbereich des Euro angesichts der Tatsache, dass die Lebenshaltungskosten auch nach Einführung einer einheitlichen gemeinsamen Währung zwischen den betroffenen Ländern stark divergieren werden?

Antwort des Staatsministers Dr. Christoph Zöpel vom 23. August 2001

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, den Kaufkraftausgleich im Währungsgebiet des Euro zu streichen. Nach geltendem Besoldungsrecht besteht zwar innerhalb des Währungsgebiets des Euro ab 1. Januar 2002 kein Anspruch mehr auf Zahlung des Kaufkraftausgleichs. Die Bundesregierung hat aber entschieden, dem Deutschen Bundestag in dem von ihr am 25. Juli 2001 beschlossenen Entwurf des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes eine Änderung des § 7 Bundesbesoldungsgesetz vorzuschlagen, die eine Weitergewährung des Kaufkraftausgleichs über den 31. Dezember 2001 hinaus ermöglicht. Das Bundesministerium des Innern ist zugleich beauftragt worden, zusammen mit den betroffenen Ressorts das Verfahren der Ermittlung des Kaufkraftausgleichs auf eine Vereinfachung hin zu überprüfen und dabei auch die Entwicklung im Geltungsbereich des Euro einzubeziehen.

4. Abgeordneter **Dr. Klaus Grehn** (PDS)

Kann sich die Bundesregierung der Argumentation des Personalrates des Auswärtigen Amts anschließen, wonach der im § 7 des Bundesbesoldungsgesetzes genannte Begriff „fremdes Währungsgebiet“ anstelle des Begriffs „Ausland“ nur deshalb gewählt wurde, um eine Benachteiligung der Angehörigen der damaligen Ständigen Vertretung in Ostberlin auszuschließen und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatsministers Dr. Christoph Zöpel vom 23. August 2001

Wie in der Antwort zu Frage 3 dargestellt, sieht der von der Bundesregierung beschlossene Gesetzentwurf die Weitergewährung des Kaufkraftausgleichs auch im einheitlichen Währungsgebiet des Euro

– unabhängig von in diesem Zusamenhang historisch relevanten Aspekten – vor.

5. Abgeordneter **Dr. Norbert Lammert** (CDU/CSU)

Trifft nach Erkenntnis der Bundesregierung die Berichterstattung in der Presse (z. B. im TAGESSPIEGEL vom 7. März und 6. Juli 2001) zu, dass in dem polnischen Ort Jedwabne trotz neuerer anderer Erkenntnisse polnischer Historiker weiterhin ein Gedenkstein steht, der das Massaker vom 10. Juli 1941 deutschen Stellen anlastet, und sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, auf die polnische Seite einzuwirken um die fehlerhafte Inschrift entfernen zu lassen?

Antwort des Staatsministers Dr. Christoph Zöpel vom 20. August 2001

Der polnische Staatspräsident hat in einer vielbeachteten Feierstunde am 10. Juli 2001 der Opfer dieses Verbrechens gedacht und um Vergebung gebeten. Am gleichen Tag wurde ein neuer Gedenkstein eingeweiht, welcher die alte, noch zu kommunistischer Zeit gefertigte Gedenktafel, welche die Tat der „Gestapo und Hitlers Gendarmerie“ zugeschrieben hatte, ersetzt.

Der neue Stein, ein Betonblock mit einem eingearbeiteten Holzstück eines jüdischen Grabs, trägt auf Hebräisch, Polnisch und Jiddisch die Inschrift: „Zum Gedenken der Juden von Jedwabne und Umgebung, jener Männer, Frauen und Kinder, die auf dieser Erde lebten und an diesem Ort am 10. Juli 1944 ermordet und lebendig verbrannt wurden.“ Dieser Text war von der jüdischen Gemeinschaft in Polen akzeptiert worden.

6. Abgeordneter **Dr. Norbert Lammert** (CDU/CSU)

Wie reagiert die Bundesregierung mit Blick auf das europäische Rundfunkabkommen und den Kandidatenstatus der Türkei für die Europäische Gemeinschaft auf das Verbot der Ausstrahlung der türkischen Programme von Deutscher Welle und BBC durch UKW-Sender in der Türkei?

Antwort des Staatsministers Dr. Christoph Zöpel vom 23. August 2001

Die Bundesregierung hat in Gesprächen mit Vertretern der türkischen Regierung am 15. und 16. August 2001 darauf hingewiesen, dass das Verbot der Ausstrahlung von in Deutschland produzierten Sendungen der Deutschen Welle durch den türkischen Sender NTV vor dem Hintergrund der EU-Kandidatur der Türkei unverständlich sei. Auch machte die Bundesregierung die türkische Regierung darauf aufmerksam, dass der Entwurf einer Novelle des Gesetzes über den Hohen Rundfunk- und Fernsehkontrollrat (RTÜK), mit welchem sich das

türkische Parlament voraussichtlich im September befassen wird, keine Regelungen enthalten sollte, die mit den europäischen Prinzipien von Rundfunkfreiheit nicht vereinbar seien.

Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung im engen Kontakt mit der Deutschen Welle aufmerksam beobachten.

7. Abgeordneter **Günter Nooke** (CDU/CSU)

Welche diplomatischen Schritte unternimmt die Bundesregierung, um im Falle der in der Türkei verurteilten Andrea Rohloff aus Berlin eine vollständige Klärung des gesamten Sachverhaltes zu erreichen, und wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang Berichte Betroffener, nach denen bereits mehrere Frauen beim Berliner Landeskriminalamt angegeben haben, auf gleiche Weise wie Andrea Rohloff als Kuriere missbraucht worden zu sein?

Antwort des Staatsministers Dr. Ludger Volmer vom 29. August 2001

Das Generalkonsulat Izmir hat unmittelbar nach der Festnahme von Andrea Rohloff den Vertrauensanwalt des Generalkonsulats eingeschaltet. Andrea Rohloff hat ihn mit ihrer Verteidigung beauftragt.

Andrea Rohloff hat durch ihren Rechtsanwalt gegen das am 10. Mai 2001 gegen sie ergangene Urteil Revision eingelegt. Mit Einlegung der Revision verfolgen Andrea Rohloff und ihr Verteidiger das Ziel, dass das Urteil in der Revision aufgehoben und das Verfahren an die erste Instanz zurückverwiesen wird. Dadurch könnte eine erneute Beweisaufnahme bewirkt werden.

Ein Termin für die Revisionsverhandlung steht noch nicht fest.

Das Generalkonsulat Izmir hat den Prozess der ersten Instanz beobachtet. Weitere diplomatische Schritte können im Zusammenhang mit einem etwaigen Überstellungsantrag erwogen werden.

Zu Berichten anderer Frauen, auf gleiche Weise wie Andrea Rohloff als Kuriere missbraucht worden zu sein, liegen der Bundesregierung keine näheren Erkenntnisse vor. Das Auswärtige Amt empfiehlt Betroffenen, sich mit den Strafverfolgungsbehörden in Verbindung zu setzen.

8. Abgeordneter **Günter Nooke** (CDU/CSU)

Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, die Situation der verurteilten Andrea Rohloff – zum Beispiel in Bezug auf die Genehmigung von Besuchsanträgen – zu verbessern, und wie bewertet die Bundesregierung die Aussichten eines Überstellungsantrages nach Deutschland?

Antwort des Staatsministers Dr. Ludger Volmer vom 29. August 2001

Andrea Rohloff wird seit dem Tage ihrer Festnahme intensiv konsularisch betreut. Sie war bis zum 9. August 2001 in der Haftanstalt Buca/Izmir untergebracht und wurde während dieser Zeit regelmäßig von einer Mitarbeiterin des Generalkonsulats Izmir besucht. Am 9. August 2001 wurde Andrea Rohloff in das Gefängnis Bilecik, in dem sich zahlreiche Ausländer in Haft befinden, verlegt. Seitdem hat das Generalkonsulat Istanbul die konsularische Betreuung von Andrea Rohloff übernommen. Ein Mitarbeiter des Generalkonsulats Istanbul hat Andrea Rohloff am 16. August 2001 besucht. Sie machte dabei einen den Umständen entsprechend guten Eindruck.

Das Auswärtige Amt hat sich über die Botschaft Ankara und das Generalkonsulat Izmir mit Nachdruck dafür eingesetzt, dass nahe Angehörige von Andrea Rohloff kurzfristig Besuchserlaubnisse erhalten. Die Mutter und die älteste Schwester von Andrea Rohloff erhielten Besuchserlaubnisse für den 5. und 6. Februar 2001, die Eltern von Andrea Rohloff für den 11. und 12. Mai 2001. Das Auswärtige Amt wird sich auch weiterhin gegenüber den türkischen Behörden für die Erteilung von Besuchserlaubnissen für Angehörige einsetzen.

Das Auswärtige Amt hat Andrea Rohloff über die Möglichkeit einer Überstellung zur Strafverbüßung in Deutschland nach dem Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 informiert. Der Antrag kann erst nach rechtskräftiger Verurteilung gestellt werden.

Sollte Andrea Rohloff einen entsprechenden Antrag stellen, wird sich das Auswärtige Amt gegenüber den türkischen Behörden für ihre Überstellung einsetzen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

9. Abgeordnete **Sylvia Bonitz** (CDU/CSU)

Welche Bundesministerinnen und Bundesminister haben auf ihrem dienstlichen Schreibtisch, also nicht in ihrem Vorzimmer bzw. bei ihren Mitarbeitern, einen PC oder ein Notebook stehen und nutzen diesen bzw. dieses regelmäßig, d. h. mehrmals wöchentlich?

Antwort der Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 22. August 2001

Folgende Bundesministerinnen und Bundesminister haben an ihrem Arbeitsplatz einen PC bzw. Notebook stehen und nutzen diesen bzw. dieses regelmäßig:

Bundesminister Joschka Fischer

Bundesminister Otto Schily

Bundesministerin Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin

Bundesminister Hans Eichel

Bundesministerin Renate Künast

Bundesminister Jürgen Trittin

Bundesminister Kurt Bodewig

Bundesministerin Ulla Schmidt

Bundesministerin Dr. Christine Bergmann

Bundesminister Rudolf Scharping

Bundesministerin Edelgard Bulmahn

Bundesministerin Heidemarie Wieczorek-Zeul

10. Abgeordneter **Manfred Heise** (CDU/CSU)

Welcher Planungsstand liegt der Bundesregierung hinsichtlich eines ständigen Bundesgrenzschutz-Stützpunktes im Bahnhof der Stadt Eisenach (Thüringen) vor, welche Entscheidungskriterien werden diesbezüglich im Einzelnen zurzeit erwogen?

Antwort der Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 27. August 2001

Die zur Prüfung notwendigen Daten, ob in Eisenach zur dauerhaften Verstärkung der schon jetzt dort eingesetzten BGS-Kräfte über den vorgehaltenen so genannten Dienstverrichtungsraum hinaus ein Einsatzabschnitt eingerichtet werden soll, wurden erhoben. Maßgebliches Entscheidungskriterium wird die Bewertung der neueren kriminalgeographischen Erkenntnisse sein. Die abschließende Entscheidung wird in Kürze mitgeteilt werden.

11. Abgeordneter **Manfred Heise** (CDU/CSU)

Welchen kriminalgeographischen Vorteil bietet der Standort Eisenach gegenüber dem Standort Meiningen (Thüringen)?

Antwort der Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 27. August 2001

Nach derzeitigen kriminalgeographischen Erkenntnissen drängt sich ein Standortvorteil Eisenachs gegenüber Meiningen nicht zwingend auf.

12. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Welchen konkreten Stellenwert misst die Bundesregierung der Frage der Sicherheit der europäischen Außengrenzen – insbesondere mitteleuropäischer Beitrittskandidaten wie Ungarn – bei, und welche Anstrengungen und Vorkehrungen hat die Bundesregierung – bi-

lateral sowie im Rahmen der Europäischen Union – unternommen, um einen Beitrag zur Sicherung der zukünftigen ungarischen EU-Außengrenze zu leisten, sowohl in materieller als auch in personeller Hinsicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Fritz Rudolf Körper vom 30. Mai 2001

Die Bundesregierung misst einer effektiven und möglichst lückenlosen Sicherung der EU-Außengrenzen größte Bedeutung zu.

Die Beitrittskandidatenstaaten der EU-Erweiterung – darunter auch Ungarn – haben sich verpflichtet, ihre zukünftigen EU-Außengrenzen nach Schengen-Standard zu kontrollieren und zu überwachen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit dem EU-Beitritt die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen mit den Beitrittskandidaten nicht automatisch entfallen. Dazu bedarf es vielmehr eines gesonderten Ratsbeschlusses, der die ausreichende Sicherung der ungarischen EU-Außengrenze entsprechend Schengen-Standard feststellt. Die Bundesregierung arbeitet eng mit der ungarischen Regierung zusammen, um das gemeinsame Ziel (Erreichung des Schengen-Standards) möglichst bald zu erreichen.

Von November 1999 bis Dezember 2000 hat der Bundesgrenzschutz im Rahmen eines EU-PHARE-Twinning-Projektes unter deutscher Federführung die Neuordnung der Aus- und Fortbildung der ungarischen Grenzwache unterstützt.

Im Zuge der Zusammenarbeit im polizei- und vor allem grenzpolizeilichen Bereich gewährte Deutschland Ungarn von 1990 bis 1999 Ausbildungs- und Ausstattungshilfen im Wert von 14 Mio. DM. Für 1999 bis 2002 sind weitere 2 Mio. DM vorgesehen, die z. B. in diesem Jahr zur Anschaffung zweier fahrzeuggestützter Wärmebildgeräte führten.

Seit Mitte April dieses Jahres berät Ministerialdirigent a. D. Eisel das ungarische Innenministerium in Fragen der Grenzsicherung.

Darüber hinaus arbeitet Deutschland mit Ungarn im Rahmen der Grenzpolizeikonferenz, die Ungarn leitet, bei vielfältigen Evaluierungsmaßnahmen sowie zahlreichen Projekten beim Aufbau der Grenzregime der mittel- und osteuropäischen Staaten zusammen.

13. Abgeordneter **Erwin Marschewski (Recklinghausen)** (CDU/CSU)

Wie viele ausreisepflichtige Ausländer befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in Deutschland, und wie viele von diesen haben eine Duldung nach geltendem Ausländerrecht (bitte auch für die Jahre 1997, 1998, 1999 und 2000 aufschlüsseln)?

14. Abgeordneter **Erwin Marschewski (Recklinghausen)** (CDU/CSU)

Wie viele der ausreisepflichtigen Ausländer, die sich derzeit in Deutschland befinden und eine Duldung nach geltendem Ausländerrecht haben, sind nach Kenntnis der Bundesregierung abgelehnte Asylbewerber (bitte auch für die Jahre 1997, 1998, 1999 und 2000 aufschlüsseln)?

Antwort der Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 24. August 2001

Die Antworten zu den Fragen 13 und 14 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Stichtag	darunter:		Abgelehnte Asylbewerber mit Duldung
	Ausreisepflichtige gesamt	Duldungen (Ausreisepflicht vorerst ausgesetzt)	
31. Dezember 1997	595 953	329 060	*
31. Dezember 1998	530 941	284 767	124 506
31. Dezember 1999	538 760	302 037	132 360
31. Dezember 2000	496 188	261 506	119 314
30. Juni 2001	479 389	249 915	119 971

* Anzahl konnte kurzfristig nicht ermittelt werden. Quelle: Ausländerzentralregister

15. Abgeordnete **Petra Pau** (PDS)

Trifft es zu, dass Bundesminister des Innern, Otto Schily, ausweislich seines Referentenentwurfs für ein Zuwanderungsgesetz, § 31 Abs. 1, plant, das eigenständige Aufenthaltsrecht für Ehegatten einzuschränken, indem der Aufenthalt der zugezogenen Eheleute nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft nur noch um ein Jahr verlängert wird, und wenn ja, warum?

Antwort der Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 24. August 2001

Es trifft nicht zu, dass mit dem Referentenentwurf für ein Zuwanderungsgesetz geplant ist, das eigenständige Aufenthaltsrecht für Ehegatten einzuschränken. Die Regelung in Artikel 1 § 31 des Referentenentwurfs entspricht der geltenden Rechtslage in § 19 AuslG. Danach wird die Aufenthaltserlaubnis zunächst für ein Jahr verlängert, ohne dass die Inanspruchnahme von Sozialhilfe dem entgegensteht. Anschließend kann die Aufenthaltserlaubnis befristet verlängert werden, solange die Voraussetzungen für einen unbefristeten Aufenthaltstitel nicht vorliegen (§ 19 Abs. 2 AuslG sowie § 31 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 AufenthG-E). Der Entwurf des Zuwanderungsgesetzes kann von

der Internet-Homepage des BMI (http://www.bmi.bund.de) als PDF-Datei abgerufen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

16. Abgeordneter **Dr. Jürgen Gehb** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung Kenntnis von Wünschen aus Organen der Strafrechtspflege, die Unterbrechungsfrist nach § 229 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) von derzeit zehn auf mindestens vierzehn Tage zu verlängern, weil es immer wieder zu Schwierigkeiten bei der Festsetzung von Fortsetzungsterminen kommt, sei es, dass die Verteidiger – vor allem bei mehreren Angeklagten – anderweitige Termine wahrzunehmen haben oder sich in dieser Zeit in Urlaub befinden, sei es, dass die Schöffen berufs- oder urlaubsbedingt verhindert sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Prof. Dr. Eckhart Pick
vom 23. August 2001

Forderungen nach einer Verlängerung der Unterbrechungsfrist in § 229 Abs. 1 StPO sind der Bundesregierung bekannt.

17. Abgeordneter **Dr. Jürgen Gehb** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung von sich aus Anlass zu einer Veränderung der Unterbrechungsfrist nach § 229 Abs. 1 der StPO, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Prof. Dr. Eckhart Pick
vom 23. August 2001

In der 13. Legislaturperiode hat der Bundesrat den Entwurf eines Strafprozessanpassungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 13/8939) beim Deutschen Bundestag eingebracht. Dieser Entwurf sah unter anderem eine Verlängerung der in § 229 Abs. 1 StPO vorgesehenen Unterbrechungsfrist von zehn Tagen auf drei Wochen vor. Die damalige Bundesregierung hat zu diesem Vorschlag wie folgt Stellung genommen:

> „Aus Sicht der Bundesregierung birgt er die Gefahr in sich, in der Praxis unter Beschleunigungs- und Entlastungsgesichtspunkten zu kontraproduktiven Wirkungen zu führen. Haben Gerichte die Möglichkeit, die Hauptverhandlung nicht nur für zehn Tage, sondern für die Dauer von drei Wochen zu unterbrechen, werden sie davon wohl verbreitet und nicht nur in Ausnahmefällen Gebrauch machen. Dies aber wäre wenig konzentrationsfördernd und im Ergebnis dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung abträglich.“

Auch für die jetzige Bundesregierung haben diese Argumente Gewicht. Sie wird im Rahmen der begonnenen Arbeiten zu einer Reform der Strafprozessordnung gleichwohl prüfen, inwieweit Änderungen im Rahmen des § 229 StPO zur Verbesserung des Verfahrens unter verfahrensökonomischen Gesichtspunkten bei Wahrung der Konzentrationsförderung veranlasst sind. Für umfangreichere Strafverfahren sind nicht zuletzt die in § 229 Abs. 2 und 3 StPO vorgesehenen Unterbrechungsmöglichkeiten von Bedeutung und bieten einen Ansatz für Verbesserungsmöglichkeiten, wie z. B. die Schaffung einer Unterbrechungsmöglichkeit auch bei Erkrankung eines Mitglieds des Spruchkörpers.

18. Abgeordnete **Gerda Hasselfeldt** (CDU/CSU)

Was unternimmt die Bundesregierung, um Bürger und Firmen ohne das Erfordernis einer zivilrechtlichen Klage vor der unveranlassten und unerwünschten Zusendung von Werbung per Telefax, e-Brief und SMS v. a. auch vor ausländischen Versendern effektiv zu schützen?

19. Abgeordnete **Gerda Hasselfeldt** (CDU/CSU)

Bis wann kann mit konkreten und effektiven Maßnahmen seitens der Bundesregierung gerechnet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Prof. Dr. Eckhart Pick vom 23. August 2001

Nach deutschem Recht wird die Zusendung unverlangter Werbesendungen mittels Telefaxschreiben und E-Mail (sog. Spamming) vom Anwendungsbereich des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) erfasst. Nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung verstößt die Versendung von Werbeschreiben per Telefax grundsätzlich gegen die guten Sitten und stellt damit eine Verletzung des § 1 UWG dar, wenn die Empfänger nicht damit einverstanden sind bzw. ihr Einverständnis – z. B. im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung – auch nicht vermutet werden kann (BGH vom 6. Oktober 1972, NJW 1973, 42; BGH vom 25. Oktober 1995, NJW 1996, 660). In Bezug auf Werbesendungen per E-Mail gibt es bereits eine herrschende untergerichtliche Rechtsprechung, die das Spamming verbietet (vgl. hierzu Übersicht in: Hoffmann, NJW-Beilage zu Heft 14/2001, S. 36). Soweit ersichtlich, liegt Rechtsprechung zu Werbebotschaften mittels SMS bislang nicht vor. Auch in diesem Fall dürfte jedoch eine Verletzung des § 1 UWG zu bejahen sein.

Die Zusendung von Werbung mittels Telefax, E-Mail oder SMS verletzt unter den bereits genannten Voraussetzungen auch in § 823 Abs. 1 BGB geschützte absolute Rechtsgüter (zur E-Mail-Werbung s. LG Berlin NJW 1998, 3208).

Im Fall der den o. g. Regelungen widersprechenden Versendung von Werbung mittels Telefax, E-Mail oder SMS entstehen nach deutschem

Recht Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz, § 1 UWG, §§ 823, 1004 BGB analog. Die wettbewerbsrechtlichen Ansprüche können gemäß § 13 Abs. 2 UWG auch von Wirtschafts- und Verbraucherschutzverbänden sowie von Industrie- und Handels- bzw. Handwerkskammern durchgesetzt werden. Ein betroffener Empfänger von Werbesendungen hat daher auch die Möglichkeit, sich mit seinem Anliegen – ohne selbst Klage zu erheben – an die klagebefugten Vereinigungen zu wenden.

Um Verbraucherschutzverbänden, Industrie- und Handelskammern sowie der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs ihre Arbeit auf diesem Gebiet weiter zu erleichtern, plant die Bundesregierung in dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts einen sachlich beschränkten Auskunftsanspruch gegen Telekommunikationsanbieter über Namen und Anschrift von am Telekommunikationsverkehr beteiligten Personen zu schaffen. Einen entsprechenden Vorschlag wird sie im Rahmen der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates vorlegen.

Zusätzlich soll im Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts das Rechtsberatungsgesetz geändert und dadurch den Verbraucherverbänden die Befugnis eingeräumt werden, als Prozessstandschafter oder Zessionar nach Abtretung der entsprechenden Forderung des Verbrauchers Zahlungsansprüche von Verbrauchern gerichtlich geltend zu machen.

Außerdem wird die Möglichkeit der Auskunft über Servicerufnummern verbessert werden, die häufig als einzige Kontaktmöglichkeit in elektronischen Werbesendungen angegeben werden. Die Servicerufnummern, die derzeit noch von den Netzbetreibern vergeben werden, sollen im Zuge einer Systemumstellung künftig von der Regulierungsbehörde zugeteilt werden, mit deren Hilfe dann die Nutzer der Servicerufnummern einfacher ermittelt werden können.

Als weitere Maßnahme zur Eindämmung unerlaubter Werbezusendungen hat die Bundesregierung Kontakt mit der von den Netzbetreibern und vielen Diensteanbietern gemeinsam getragenen „Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienst e. V. (FST)“ aufgenommen. Geprüft wird zurzeit, inwieweit die FST im Rahmen des Verhaltenskodexes der Selbstkontrolle gegen Werbeversender, die lediglich eine Servicerufnummer als Kontaktadresse angeben, kurzfristig einschreiten kann.

20. Abgeordneter **Erwin Marschewski (Recklinghausen)** (CDU/CSU)

Was beabsichtigt die Bundesregierung zu unternehmen, damit künftig keine Entscheidungen, wie die des 4. Senats des Bundesgerichtshofes in Sachen eines Hertener Sex-Gangsters (Aktenzeichen: 4 Str 178/01) mehr ergehen?

21. Abgeordneter **Erwin Marschewski (Recklinghausen)** (CDU/CSU)

Wie reagiert die Bundesregierung auf entstandene und entstehende Ängste in der Bevölkerung sowie auf richtige Kommentare wie „Strafjustiz auf dem Weg ins Abseits“ (vgl. Recklinghäuser Zeitung vom 7. August 2001)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Prof. Dr. Eckhart Pick
vom 21. August 2001

Entscheidungen der unabhängigen Gerichte bewertet die Bundesregierung grundsätzlich nicht. Die Fragen sowie die darin in Bezug genommene Presseberichterstattung und -kommentierung bieten indessen Anlass für folgende allgemeine Hinweise:

Ausgangspunkt für die Bemessung der eigentlichen Strafe, um die es in der angesprochenen Entscheidung des Bundesgerichtshofes ging, ist die Schuld des Täters, die in der begangenen Straftat zum Ausdruck kommt (vgl. § 46 Abs. 1 StGB). Die Gefahr künftiger Straftaten eines Verurteilten, mithin das berechtigte Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit, steht hingegen bei den Entscheidungen über Maßregeln der Besserung und Sicherung im Vordergrund, etwa bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB). Diese beiden Elemente machen die Zweispurigkeit des strafrechtlichen Sanktionensystems aus.

Die Bundesregierung kann nicht ausschließen, dass die in Frage 21 angesprochene Presseberichterstattung mit ihrer Kritik an der Entscheidung des Bundesgerichtshofes diesen Unterschied verkennt. Sie sieht sich deshalb im Interesse eines verantwortungsbewussten Umgangs mit den in der Frage ebenfalls angesprochenen verständlichen Besorgnissen der Bevölkerung zu den vorstehenden Darlegungen verpflichtet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

22. Abgeordneter **Detlev von Larcher** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob die Steuerverwaltungen der Länder bei der Ausschöpfung der vorhandenen Steuerquellen nur das geltende Steuerrecht beachten und strikt anwenden, oder ob sie sich bei der Steuererhebung nach den jeweiligen positiven oder negativen Anreizen richten, die im bestehenden Länderfinanzausgleich für ihr Land enthalten sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 29. August 2001

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Steuerverwaltungen der Länder bei der Ausschöpfung der vorhandenen Steuerquellen das geltende Steuerrecht beachten und strikt anwenden. Sie verfügt über keine gesicherten Erkenntnisse, ob bei der Steuererhebung durch die Steuerverwaltungen der Länder weitere, z. B. finanzausgleichsrelevante Gesichtspunkte zum Tragen kommen.

23. Abgeordneter **Elmar Müller (Kirchheim)** (CDU/CSU)

Sind der Bundesregierung Vorgänge bekannt, wonach Führungskräfte der Deutschen Post AG eine Detektei beauftragt hatten, um Mitarbeiter der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) beobachten zu lassen, und wenn ja, seit wann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 27. August 2001

Die Bundesregierung hat davon aus der Presse erfahren. Das Nachrichtenmagazin „FOCUS" berichtete hierüber erstmalig in seiner Ausgabe Heft 31/2001 am 30. Juli 2001.

24. Abgeordneter **Elmar Müller (Kirchheim)** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, welches Ziel und welche Erkenntnisse diese Beobachtungen hatten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 27. August 2001

Die Deutsche Post AG hat der Bundesregierung in einer Stellungnahme am 3. August 2001 mitgeteilt, dass wegen einer vermuteten internen Betriebsspionage im Frühjahr 2000 eine Wirtschaftsdetektei mit Ermittlungen durch den Zentralbereichsleiter Recht der Deutschen Post AG beauftragt worden sei. Im Zuge von Ermittlungen hätte die Detektei in einem relativ breiten Ansatz das private und berufliche Umfeld des später enttarnten Mitarbeiters untersucht. Dabei seien kurzfristig und ohne Ergebnis auch zwei höhere Beamte der Reg TP ohne ihr Wissen ausgeforscht worden.

Darüber hinaus hat die Deutsche Post AG mitgeteilt, dass sie sich mittlerweile für diesen Vorgang beim Präsidium der Reg TP entschuldigt hat.

25. Abgeordneter **Elmar Müller (Kirchheim)** (CDU/CSU)

Was hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie als zuständige Fachaufsichtsbehörde zum Schutze der Mitarbeiter und Gremien der Reg TP in dieser Angelegenheit bislang unternommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 27. August 2001

Im Rahmen der Aufsicht hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vom Präsidenten der Reg TP Folgendes erfahren:

Nach dem Bekanntwerden der Beobachtungen durch eine Detektei wurde dem zuständigen Vizepräsidenten der Reg TP von einem Vor-

standsmitglied der Deutschen Post AG die Beauftragung einer Detektei durch den Chefjuristen der Deutschen Post AG fernmündlich bestätigt, zugleich aber der Umfang und die Reichweite der durchgeführten Recherchen als nicht beabsichtigt erklärt und bedauert. Laut Äußerung gegenüber dem Vizepräsidenten der Reg TP waren dem Vorstand der Deutschen Post AG Umfang und Reichweite der von dem Chefjuristen vorgenommenen Maßnahmen nicht bekannt. Die Deutsche Post AG wurde aufgefordert, den Auftrag und den in diesem genannten (Observierungs-)Plan mitzuteilen. Außerdem wurde die Deutsche Post AG von der Reg TP ersucht, ihr Vorgehen für die nächste Sitzung des Beirates am 10. September 2001 zu erläutern, da der Vorsitzende des Beirates bei der Reg TP eine umfangreiche Stellungnahme erbeten hat.

Damit wurde bereits seitens der Reg TP alles unternommen, um den Vorfall aufzuklären, eventuelles rechtswidriges Handeln zu ahnden bzw. dem Beschäftigten eine Rechtsverfolgung zu ermöglichen. Präventiv konnte die Behörde nicht tätig werden.

26. Abgeordneter **Dr. Peter Ramsauer** (CDU/CSU)

Können verheiratete Elternpaare die den Betreuungsfreibetrag übersteigenden tatsächlichen Betreuungskosten bis zu 3 000 DM pro Kind und Jahr auch dann nach § 33c Einkommensteuergesetz neue Fassung steuerlich geltend machen, wenn der eine Elternteil z. B. freiberuflich tätig ist und der andere Elternteil einer steuerfreien 630-DM-Beschäftigung nachgeht?

Antwort des Staatssekretärs Caio K. Koch-Weser vom 27. August 2001

Voraussetzung für die steuermindernde Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten, die den Betreuungsfreibetrag übersteigen, ist nach § 33c Einkommensteuergesetz (EStG) in der ab 2002 geltenden Fassung u. a., dass der Steuerpflichtige und der mit ihm zusammenlebende Elternteil entweder erwerbstätig ist, sich in Ausbildung befindet, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank ist. Damit wurde ein zusätzlicher Beitrag für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet, der auch insbesondere Frauen die Aufnahme einer Berufstätigkeit erleichtern soll. Der Gesetzgeber hat deshalb auch nicht zur Voraussetzung für den Abzug gemacht, dass es sich um eine steuerpflichtige Erwerbstätigkeit handeln muss. Somit sind sowohl der einer steuerfreien 630-DM-Beschäftigung nachgehende Elternteil als auch der freiberuflich tätige Elternteil erwerbstätig im Sinne des § 33c EStG in der ab 2002 geltenden Fassung.

27. Abgeordneter **Andreas Schmidt (Mülheim)** (CDU/CSU)

Aus welchem Grund hat die Bundesregierung die Staatsanwaltschaft Magdeburg in der Angelegenheit Leuna im Mai 2001 unvollständig informiert (Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Fi-

nanzen, Karl Diller, an den 1. Untersuchungsausschuss vom 3. August 2001), und wer trägt die politische Verantwortung dafür?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 24. August 2001

Die Staatsanwaltschaft Magdeburg wurde durch die Task Force Leuna/Minol bei der Geschäftsstelle der Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlungen (G-AKE) informiert. Deren Bericht mit seinen Zwischenprüfergebnissen ist zuvor mit der Arbeitsebene des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) abgestimmt worden. Die Staatsanwaltschaft Magdeburg hat den Bericht als Strafanzeige der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) gewertet.

Dieser Bericht wurde im Rahmen eines Gesprächs vom Leiter der Geschäftsstelle der Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Magdeburg übergeben. Dabei wurde ausdrücklich angeboten, der Staatsanwaltschaft weitere uneingeschränkte Akteneinsicht und Unterstützung bei ihren Aktenrecherchen zu gewähren. Schließlich handelt es sich alleine bei der BvS um etwa 5 000 Aktenordner zum Privatisierungsvorgang Leuna/Minol und zahlreiche weitere Unterlagen. Bei der Übergabe des Berichtes bestand daher Einvernehmen, dass es sich um einen Zwischenbericht handelt, der keinen Anspruch darauf erhebt, als vollständiger Prüfbericht zu Leuna/Minol gelten zu können. Die Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft einschließlich der Zuleitung weiterer Dokumente wurde in der Folge laufend aktualisiert.

Die Mitteilung der Bundesregierung an die EU-Kommission vom 16. April 1999, die auf dem Erkenntnisstand zu diesem Zeitpunkt beruht, und diejenige vom 15. März 2001 waren in diesem Zusammenhang nicht ermittlungserheblich, weil sie eben nicht als entlastend gewertet werden können. Soweit in der Mitteilung vom 15. März 2001 Feststellungen zu einem Ergänzungsgutachten der Firma Tecnon Parpinelli gemacht werden, weist die Bundesregierung darauf hin, dass nach Auskunft von Tecnon Parpinelli „die von Elf Aquitaine/MIDER geltend gemachten Investitionskosten – vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung, die aufgrund des begrenzten Budgets nicht möglich war – nicht widerlegbar seien“. Durch diese Formulierung wird ein Schaden gerade nicht ausgeschlossen. Gleiches geht auch aus meinem – in der Fragestellung erwähnten – Schreiben vom 3. August 2001 an den Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses hervor.

Daher geht auch Ihre Annahme fehl, die Staatsanwaltschaft Magdeburg wäre unvollständig informiert worden.

28. Abgeordneter **Andreas Schmidt (Mülheim)** (CDU/CSU)

Welches ist der Wortlaut des im „FOCUS“ (33/2001) erwähnten Briefes vom 11. September 2000 der Bundesministerin der Justiz, Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, an den Bundesminister der Finanzen, Hans Eichel, über die Unzuständigkeit des Generalbundesanwalts in der Angelegenheit Leuna?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 24. August 2001

Das Schreiben der Bundesministerin der Justiz, Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin vom 11. September 2000 an den Bundesminister der Finanzen, Hans Eichel, hat folgenden Wortlaut:

‚Sehr geehrter Herr Kollege,

ich komme zurück auf unser kürzlich geführtes Gespräch in Sachen „Leuna“.

Wie Sie wissen, scheiterten bislang alle Versuche, eine in dieser Angelegenheit zuständige Staatsanwaltschaft mit der Aufnahme der Ermittlungen zu gewinnen. Sowohl die Staatsanwaltschaft Augsburg, wie auch die Staatsanwaltschaften Bonn, Berlin, Magdeburg oder Saarbrücken haben ihre Zuständigkeit verneint. Dieses Ergebnis lenkt möglicherweise die öffentliche Aufmerksamkeit auf den Generalbundesanwalt.

Eine Zuständigkeit des Generalbundesanwaltes ist jedoch nicht gegeben. Bei der Karlsruher Behörde ist kein Vorgang im Zusammenhang mit „Leuna“ anhängig gewesen oder anhängig. Insbesondere ist kein Verfahren zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit einer Staatsanwaltschaft der oben genannten verschiedenen Länder nach § 143 Abs. 3 GVG anhängig. Solange dies nicht der Fall ist, kann der Generalbundesanwalt nicht tätig werden. Erst recht scheidet eine genuine Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts aus.

Es besteht jedoch die Gefahr, dass trotz der Unzuständigkeit des Generalbundesanwalts dem Bund eine „Untätigkeit“ angelastet werden könnte, da er über die Treuhand Geschädigter in diesem Komplex sein könnte mit der Folge, dass ihm prozessuale Rechte zur Erzwingung eines Strafverfahrens zur Seite stünden.

Bevor dieser Weg eingeschlagen wird, sollte der Komplex anhand der sich im Besitz des Bundes befindlichen Vorgänge eingehend geprüft werden. Sofern sich solche im Bundesministerium der Finanzen befinden, könnte es sich deshalb empfehlen, diese zunächst einer gründlichen Auswertung zu unterziehen. Sehr geehrter Kollege Eichel, ich bin gerne bereit, Sie bei dieser Aufgabe mit den mir zur Verfügung stehenden Kräften zu unterstützen. Ich denke, wir müssen alles unternehmen, um in der Öffentlichkeit dem fatalen Eindruck entgegenzuwirken, auch der Bund habe seinen Anteil daran, dass immer noch nicht abschließend über die Aufnahme von Ermittlungen in diesem Komplex entschieden worden ist.

Mit freundlichen Grüßen‘

Die Ausführungen zeigen, dass die Bundesregierung es für entscheidend wichtig hält, die „Angelegenheit Leuna“ endlich aufzuklären.

Sie geben den damaligen Sachstand wieder.

Zwischenzeitlich liegt ein Ersuchen des Bundesamts für Justiz, Bern/Schweiz, um Übernahme der Strafverfolgung vor. Das Bundesministerium der Justiz hat deshalb das Bundesamt für Justiz gebeten, die angebotenen schweizerischen Akten an den Generalbundesanwalt zu übermitteln. Dieser prüft derzeit, ob seine Zuständigkeit nach dem

Gerichtsverfassungsgesetz gegeben ist bzw., wenn das nicht der Fall sein sollte, ob und an welche Staatsanwaltschaft die Weiterleitung der Akten erfolgen soll.

29. Abgeordneter **Klaus-Peter Willsch** (CDU/CSU)

Wie und in welcher Form hat die Bundesregierung bei oder nach Einführung der Regelung „Geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse“ darüber aufgeklärt, dass Freistellungsanträge jährlich zu stellen sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 22. August 2001

Die steuerunbelastete Auszahlung des Arbeitslohns für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis lehnt sich an das bekannte Lohnsteuerkartenverfahren an. Dabei ersetzt die Freistellungsbescheinigung (Bescheinigung zur Steuerfreistellung des Arbeitslohns für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis) die Lohnsteuerkarte. Der Arbeitgeber kann das Arbeitsentgelt für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis nur dann steuerunbelastet auszahlen, wenn die Freistellungsbescheinigung vorliegt.

Die Begrenzung der Gültigkeitsdauer auf das jeweilige Antragsjahr ergibt sich bereits aus dem Kalenderjahr, das auf dem Antragsformular für die Freistellungsbescheinigung aufgedruckt ist. Zudem hat der Arbeitgeber bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder nach Ablauf des Kalenderjahres diese Bescheinigung dem Arbeitnehmer mit den erforderlichen Eintragungen zurückzugeben. Damit liegt dem Arbeitgeber bei weiteren Lohnzahlungen keine bzw. keine gültige Freistellungsbescheinigung mehr vor mit der Folge, dass gegebenenfalls Lohnsteuer einzubehalten ist.

Im Übrigen hat die Bundesregierung seit dem Kalenderjahr 1999 vielfältig über die steuerlichen Neuregelungen zu den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen informiert. So wurden beispielsweise über eine eigens eingerichtete Hotline und das Bürgertelefon im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zahlreiche Fragen von interessierten Bürgern beantwortet. Ergänzend hierzu wurden ausführliche Detailinformationen im Internet angeboten. Schließlich gibt die vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung herausgegebene kostenlose Broschüre „Das 630-Mark-Gesetz“ einen umfassenden Überblick zu den steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zu den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen. Diese Broschüre wurde nach dem In-Kraft-Treten der Neuregelungen auch den Finanzämtern zur Weitergabe an die Steuerpflichtigen zur Verfügung gestellt.

30. Abgeordneter **Klaus-Peter Willsch** (CDU/CSU)

Welche Richtlinien und Anweisungen sind an die Finanzverwaltung ergangen für den Fall, dass ein steuerpflichtiger geringfügig Beschäftigter, der länger als ein Jahr in einem solchen Arbeitsverhältnis steht, nur einmalig einen Freistellungsantrag gestellt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 22. August 2001

Keine, da die klare Gesetzeslage nähere Verwaltungsanweisungen nicht erfordert (vgl. Antwort auf die Frage Nr. 29).

Weil die Steuerfreiheit des Arbeitslohns für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis auch im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt werden kann, entsteht dem Arbeitnehmer bei steuerpflichtiger Auszahlung des Arbeitslohns kein Nachteil, wenn er für ein Kalenderjahr keine Freistellungsbescheinigung beantragt hat.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

31. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Welche konkreten Vorstellungen bestehen bei der Bundesregierung für die von der Parlamentarischen Staatssekretärin im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Margareta Wolf, angeregte steuerliche Absetzbarkeit von Handwerksrechnungen für Privatpersonen (siehe Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 12. Juli 2001), und wann beabsichtigt die Bundesregierung diese Änderung in Kraft treten zu lassen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Margareta Wolf vom 21. August 2001

In der Bundesregierung wird zurzeit geprüft, wie der zunehmenden Schwarzarbeit, insbesondere im Bauhandwerk, besser zu begegnen ist. Nach Überzeugung der Bundesregierung kann die Schattenwirtschaft nur durch ein Bündel gleichgewichtiger Maßnahmen wirksam eingedämmt werden.

Im Übrigen verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 18 der Abgeordneten Gerda Hasselfeldt in Bundestagsdrucksache 14/6758.

32. Abgeordneter **Horst Kubatschka** (SPD)

Welche Kalkulation der Investitions- und Betriebskosten von solarthermischen Anlagen liegt der vorgenommenen Änderung der Förderkonditionen im Rahmen des Marktanreizprogramms für erneuerbare Energien im Vergleich zu den maßgeblichen konkurrierenden Heizsystemen auf Erdgas- und Erdölbasis zugrunde?

33. Abgeordneter **Horst Kubatschka** (SPD)

Wie sind die entsprechenden Datengrundlagen für Biomasse-Anlagen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegmar Mosdorf vom 30. August 2001

Das Marktanreizprogramm zugunsten erneuerbarer Energien hat zum Ziel, Private zu Investitionen in die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere zur Wärmeerzeugung, zu bewegen. Solarstrom-Anlagen (Photovoltaik) werden dagegen im EEG und im 100 000-Dächer-Programm gefördert. Die Fördersätze für die im Rahmen des Programms geförderten Technologien sind nicht darauf ausgerichtet, die Mehrkosten der Nutzung erneuerbarer Energien gegenüber den konventionellen Energieträgern Öl oder Erdgas vollständig auszugleichen. Ziel ist es vielmehr, mit den für das Programm zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ausreichende Anreize für Investitionen in regenerative Energiequellen zu geben. Die boomartige Marktentwicklung, vor allem bei solarthermischen Anlagen zur Warmwasserbereitung und/oder Heizungsunterstützung, auf die rd. 70 % des Gesamtprogramms entfallen, belegt, dass das Programm die erwünschte Wirkung entfaltet.

Nach einer Anlaufphase in den letzten vier Monaten des Jahres 1999 gingen bereits im Jahr 2000 etwas mehr als 100 000 Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein. Auf Grund der stetig weiter aufwärts gerichteten Entwicklung ist in diesem Jahr mit 140 000 Anträgen zu rechnen. Dieses Antragsaufkommen wäre mit den zur Verfügung stehenden und den nach dem Haushaltsentwurf der Bundesregierung für 2002 einplanbaren Mitteln zu den Förderkonditionen, wie sie im September 1999 festgelegt worden sind, nicht mehr zu bedienen gewesen. Bei unveränderter Förderung wäre ein Förderstopp schon für September dieses Jahres unausweichlich geworden.

Die einzige Möglichkeit, um den Förderstopp, der fatale Folgen für die weitere Marktentwicklung gehabt hätte, zu vermeiden, war die Absenkung der Förderkonditionen. Die seit 25. Juli 2001 gültigen neuen Fördersätze, die für die ab 26. Juli 2001 eingehenden Anträge gelten, bieten nach wie vor attraktive Anreize für Investitionen in die Nutzung erneuerbarer Energien. Der hohe Antragseingang hat sich auch nach der Änderung des Programms zum 25. Juli 2001 praktisch ungebrochen fortgesetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

34. Abgeordneter
Peter Harry Carstensen (Nordstrand)
(CDU/CSU)

Welche Zuständigkeiten und Aufgaben hat das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Zusammenhang mit dem Cholesterin-Senker „Lipobay“, und wie sind diese wahrgenommen worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Matthias Berninger
vom 24. August 2001

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat im Zusammenhang mit dem Cholesterin-Senker „Lipobay“ keine Zuständigkeiten; die Zuständigkeit liegt beim Bundesministerium für Gesundheit.

35. Abgeordneter
Peter Harry Carstensen (Nordstrand)
(CDU/CSU)

Wieweit sind anstehende Verhandlungen mit Drittländern über Veterinäratteste für den Export von Zuchtvieh, insbesondere Zuchtrindern aus Deutschland, gediehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Matthias Berninger
vom 28. August 2001

Für die Ausfuhr von Zuchtrindern aus Deutschland nach verschiedenen Drittländern werden insbesondere auf Bitten deutscher Wirtschaftsbeteiligter mit dem Veterinärdienst der jeweiligen Drittländer die Bedingungen der Veterinärbescheinigungen abgestimmt, wenn dies bisher noch nicht erfolgt ist. Mit den Hauptabnehmerländern für deutsches Zuchtvieh – Marokko, Algerien, Tunesien – sind Zertifikate abgestimmt.

Der Libanon hat zum Jahresende 2000 ein neues Zertifikat für die Einfuhr von Zuchtrindern sowie von Schlacht- und Mastrindern übersandt, das das Zeugnis aus dem Jahr 1998 ersetzen soll. Seit dieser Zeit bemüht sich das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL), die tierseuchenrechtlichen Bedingungen abzustimmen. Aufgrund wiederholter Zusatzforderungen von libanesischer Seite konnten die Arbeiten bislang nicht abgeschlossen werden.

Nach Feststellung der ersten originären BSE-Fälle in Deutschland wurden von sehr vielen Drittländern Einfuhrsperren für deutsche Zuchtrinder erlassen, die noch nicht wieder aufgehoben worden sind. Das BMVEL hat unter Einschaltung der Deutschen Botschaften im jeweiligen Drittland Informationen zur Situation und den Maßnahmen Deutschlands in Bezug auf BSE übersandt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

36. Abgeordneter **Josef Hollerith** (CDU/CSU)

Wie lässt sich der für das Jahr 2000 ermittelte Differenzbetrag in Höhe von 25,9 Mrd. DM (ausgehend von den von der Bundesregierung, dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit veröffentlichten Daten) zwischen Zuschüssen des Bundes zur Rentenversicherung und nicht beitragsgedeckter Leistungen (versicherungsfremder Transferleistungen) mit den Erklärungen der Bundesregierung, dass versicherungsfremde Leistungen ab dem Jahr 2000 durch einen zusätzlichen Bundeszuschuss voll finanziert würden, in Einklang bringen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Mascher vom 28. August 2001

Der in der Frage genannte Betrag in Höhe von 25,9 Mrd. DM ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass eine Legaldefinition für sog. versicherungsfremde bzw. nicht beitragsgedeckte Leistungen der Rentenversicherung nicht existiert. Weder der Wissenschaft noch der Praxis ist es bisher gelungen, für die Rentenversicherung einen abgegrenzten Katalog von Versicherungsleistungen eindeutig und konsensfähig so zu bestimmen, dass sog. versicherungsfremde Leistungen hinreichend klar identifiziert werden könnten.

Der Grund für die genannten Abgrenzungsprobleme liegt in dem weiten Sicherungsauftrag der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Unterschied zur Privatversicherung, die sich ganz überwiegend auf einen versicherungsmathematischen Risikoausgleich zwischen den Versicherten – mit entsprechender Prämiengestaltung – beschränkt (strenges Äquivalenzprinzip) und nach dem Kapitaldeckungsverfahren arbeitet, wird in der Sozialversicherung der Risikoausgleich durch einen sozialen Ausgleich ergänzt, so dass die Versicherten – unabhängig von ihren individuellen Risiken – gegen typische Lebensrisiken des sozialen Umfelds abgesichert werden. Die Rentenversicherung finanziert sich daher auch nicht im Kapitaldeckungs-, sondern im Umlageverfahren.

Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) hat in einer Untersuchung für das Jahr 1995 die auf seiner Definition beruhenden „versicherungsfremden Leistungen“ abgeschätzt und beziffert. Danach waren 1995 von Rentenausgaben in Höhe von 298 Mrd. DM 102 Mrd. DM oder 34,3 v. H. „versicherungsfremd“. Im Jahre 2000 liegt der Anteil der Bundeszuschüsse und der übrigen Beteiligung des Bundes an den Rentenausgaben insgesamt bei 34,2 %. An Bundeszuschüssen an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehungszeiten und Erstattung für einigungsbedingte Leistungen zahlt der Bund im Jahre

2000 rd. 108 Mrd. DM. Rechnet man die Defizithaftung des Bundes für die knappschaftliche Rentenversicherung, die Beitragszahlungen des Bundes für Arbeitslosenhilfebezieher und weitere Erstattungen des Bundes an die gesetzliche Rentenversicherung hinzu, beläuft sich die Bundesbeteiligung an der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung in 2000 sogar auf rd. 137 Mrd. DM. Durch die seit 1998 auf Initiative der Bundesregierung getroffenen Maßnahmen, zu denen nicht nur die Einführung des Erhöhungsbetrages zum zusätzlichen Bundeszuschuss, sondern auch die systemgerechte Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehungszeiten und die Erstattung für einigungsbedingte Leistungen zählt, wurde somit insgesamt erreicht, dass die Beitragszahler heute nicht mehr an der Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben beteiligt sind. Das Thema sachgerechte Finanzierung nicht beitragsgedeckter Leistungen ist auch aus der Sicht der Rentenversicherungsträger somit erledigt.

37. Abgeordnete **Ina Lenke** (F.D.P.)

Wie hoch ist der Anteil der Frauen bei den Antragstellern für eine Green Card, und wie hoch ist der Anteil von Frauen bei den erteilten Green Cards?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ulrike Mascher
vom 20. August 2001

In der von der Bundesanstalt für Arbeit Mitte des vergangenen Jahres im Rahmen ihrer Selbstinformationseinrichtungen im Internet eigens eingerichteten Vermittlungsbörse für IT-Fachkräfte sind aktuell 6 976 Bewerberinnen und Bewerber, darunter 1 476 deutsche Bewerberinnen und Bewerber erfasst. Der Anteil der Frauen beträgt 11 % (767 Bewerberinnen).

Bis zum 10. August 2001 wurden insgesamt 8 958 Zusicherungen von Arbeitserlaubnissen an ausländische IT-Fachkräfte erteilt. Auf Frauen entfielen 1 089 oder 12,2 % der Zusicherungen.

38. Abgeordnete **Ina Lenke** (F.D.P.)

Welche Rückschlüsse und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Anteil der Frauen bei der Beantragung und Erteilung von Green Cards?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ulrike Mascher
vom 20. August 2001

Die zur Bewerbungsakquisition ausländischer IT-Fachkräfte herausgegebenen Informationen richten sich an Bewerberinnen und Bewerber. Die Informationen stehen über das Internet weltweit zur Verfügung. Die Bundesregierung sieht darüber hinaus keine Möglichkeit auf das Bewerbungsverhalten weiblicher ausländischer IT-Fachkräfte mit dem Ziel Einfluss zu nehmen, den Anteil von Frauen bei den Erteilungen von Green Cards zu erhöhen. Hinzu kommt, dass die Beschäftigungs-

verhältnisse der ausländischen IT-Fachkräfte außer durch Vermittlung durch die Bundesanstalt für Arbeit auch über die Anwerbung durch die Unternehmen selbst sowie durch private Arbeitsvermittlung zustande kommen. In diesen Fällen haben die Arbeitsämter keine Möglichkeiten, auf die Bewerberauswahl durch die Arbeitgeber Einfluss zu nehmen. Wichtiger ist es, alle Möglichkeiten zu nutzen, das inländische Potential von Frauen durch entsprechende Qualifikation und Motivation besser als bisher auszuschöpfen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

39. Abgeordneter **Siegfried Helias** (CDU/CSU)

Was gedenkt die Bundesregierung für die Sicherheit der deutschen Soldaten auf dem Balkan zu tun, angesichts der festgestellten Mängel in Bezug auf die Minensicherheit der Schützenpanzer „Marder“ und „Leopard 2“ (s. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 23. Juli 2001)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 20. August 2001

Sowohl der Schützenpanzer MARDER als auch der Kampfpanzer LEOPARD 2 bieten in der vorhandenen Version einen nahezu optimalen Schutz auf dem Stand der gegenwärtigen Technik gegen Infanteriewaffen sowie Artillerie- und Mörserbeschuss. Ein weitgehender Schutz besteht darüber hinaus auch gegen bislang bekannte Minen im Kettenbereich. Bei Minen, die so verlegt werden, dass sie den Fahrzeugboden angreifen, besteht ein Restrisiko, welchem durch professionelle, einsatzorientierte Ausbildung und Taktik begegnet wird.

Seit 1996 wird an der Entwicklung eines Schutzes gegen die neue Minengeneration gearbeitet. Wichtig war die Entwicklung und Erprobung eines Zusatzschutzes für den Schützenpanzer MARDER zur Erhöhung der Überlebensfähigkeit der Besatzung. Hier konnte die Entwicklung Ende Juni 2001 abgeschlossen werden.

Es ist vorgesehen, die im Einsatzland befindlichen Fahrzeuge so schnell wie möglich nachzurüsten.

Darüber hinaus werden die laufenden Arbeiten zur weiteren Schutzverbesserung beim Kampfpanzer LEOPARD 2 gemeinsam mit den Partnerstaaten Niederlande, Schweden und Schweiz intensiv mit dem Ziel fortgeführt, bis Ende 2002 die Entwicklung abzuschließen.

40. Abgeordneter **Siegfried Helias** (CDU/CSU)

Werden diese Panzer auch bei einer eventuellen Betätigung der Bundeswehr in Mazedonien zum Einsatz kommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Brigitte Schulte
vom 20. August 2001

Vorbehaltlich einer Kabinettsentscheidung und der konstitutiven Zustimmung des Deutschen Bundestages ist beabsichtigt, deutsche Kräfte in ein französisches Bataillon zu integrieren und im Rahmen der Operation „Essential Harvest“ einzusetzen. Der mögliche deutsche Kräftebeitrag sieht unter anderem zwei mechanisierte Kompanien vor.

41. Abgeordneter **Bartholomäus Kalb** (CDU/CSU)

Nach welchen Kriterien werden in einer ersten Tranche 8 000 Fahrzeuge der Bundeswehr zum Verkauf ausgewählt, und nach welchen Schlüssen haben Einheiten und Verbände auszusondernde Fahrzeuge terminlich zu melden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Brigitte Schulte
vom 28. August 2001

Die von Ihnen angesprochenen 8 000 auszusondernden Fahrzeuge werden derzeit in verschiedenen Tranchen identifiziert und für die Verwertung ausgewählt.

Ziel ist es,

- die Truppe von überzähligem und für die Ausbildung und Einsatz nicht benötigtem Material zu entlasten,
- die Betriebsausgaben zu verringern und
- durch Erlöse aus der Verwertung den Einzelplan 14 zu stärken.

42. Abgeordneter **Bartholomäus Kalb** (CDU/CSU)

Aus welchem Grund sollte für den Verkauf die Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb (GEBB) bzw. eine Tochtergesellschaft der GEBB in den Verkauf eingeschaltet werden, zumal weder GEBB noch eine Tochtergesellschaft über die erforderliche Infrastruktur/Know-How verfügen und weshalb hat die GEBB den Auftrag an das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) zurückgegeben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Brigitte Schulte
vom 28. August 2001

Zu den von der GEBB zu übernehmenden Aufgabenfeldern gehört u. a. die Einführung eines effizienten Flottenmanagements, das die komplette Prozesskette vom Einkauf der Fahrzeuge über deren Betrieb bis zur Verwertung abdeckt.

Bei der Überprüfung des bisherigen Verwertungsprozesses stellte die GEBB jedoch fest, dass eine wesentliche Verkürzung und Dynamisierung der Abläufe und damit Effizienzgewinne derzeit noch nicht ohne die VEBEG zu realisieren seien.

43. Abgeordneter **Jürgen Koppelin** (F.D.P.)

Wie groß ist oder wird der Präsenzumfang der Bundeswehr in den Jahren 2001, 2002, 2003, 2004, 2005 und 2006 sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 27. August 2001

Der im Einzelplan 14 des Bundeshaushaltsplanes ausgewiesene ausgeplante Präsenzumfang der Streitkräfte umfasst 315 356 im Jahr 2001.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Planungen soll er 311 000 für das Jahr 2002 betragen.

In der Zielstruktur sind nach gegenwärtigem Planungsstand für den Präsenzumfang rund 260 400 vorgesehen, zuzüglich zirka 2 600 im Wehrübungsumfang und 22 000 im Ausbildungsumfang. Dies ergibt einen Gesamtumfang von 285 000.

Die konkret ausplanbaren Umfänge bis zur Einnahme der Zielstruktur werden jährlich im Rahmen der Bundeswehrplanung beziehungsweise im Rahmen der Erarbeitung der Entwürfe zum Einzelplan 14 des Haushaltsplanes als Planungsvorgabe erarbeitet. Sie berücksichtigen die jeweils vorliegenden Erkenntnisse aus der laufenden Struktureinnahme beziehungsweise zeitgleich laufender Planungsüberprüfungen. Präsenzumfangsvorgaben für die Jahre 2003 ff. können daher nicht zur Verfügung gestellt werden. Es ist ein stufenweiser Abbau bis zur Einnahme der Zielstruktur vorgesehen. Dabei ist das Herstellen und Halten der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr im Einsatz vorrangiges Planungsziel.

44. Abgeordneter **Jürgen Koppelin** (F.D.P.)

Wie groß ist die Zahl der Wehrpflichtigen in den Jahren 2001, 2002, 2003, 2004, 2005 und 2006?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 27. August 2001

Die Zahl der Wehrpflichtigen in den Jahren 2001 bis 2006 stellt sich voraussichtlich wie folgt dar:

Kalenderjahr					
2001	2002	2003	2004	2005	2006
Geburtsjahrgang					
1983	1984	1985	1986	1987	1988
421 595	419 572	421 398	436 873	444 638	453 610

45. Abgeordnete **Christa Nickels** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Können die im Beschluss auf Bundestagsdrucksache 13/7192 geforderten teilzivilen Nutzungsmöglichkeiten in eine schrittweise Überführung des Truppenübungsplatzes Vogelsang umgesetzt werden, nachdem im o. a. Beschluss die Forderung nach einer zivilen Nutzung des Truppenübungsplatzes Vogelsang beschlossen worden ist, das Bundesministerium der Verteidigung in der Diskussion der vergangenen Jahre stets bekräftigte, dass eine zivile Nutzung nur dann in Frage komme, wenn die belgischen Streitkräfte Vogelsang verlassen wollen und nachdem das Königreich Belgien Ende März dieses Jahres definitiv beschlossen hat, seine Truppen abzuziehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 20. August 2001

Bundesminister Rudolf Scharping hat in seinen Gesprächen mit dem belgischen Verteidigungsminister am 6. April 2001 eine Harmonisierung der Abzugsplanung mit der weiteren Nutzung des Truppenübungsplatzes Vogelsang angeregt.

Von belgischer Seite liegt nunmehr ein Vorschlag vor, den Truppenübungsplatz Vogelsang nach dem Abzug der belgischen Streitkräfte aus Deutschland, der stufenweise bis Ende 2004 erfolgen soll, anschließend instand zu setzen, um ihn Ende 2005 zurückgeben zu können. Dieser Vorschlag wird derzeit geprüft.

Die belgischen Streitkräfte sind weiterhin bereit, die zivile Mitbenutzung in einzelnen Bereichen des Übungsplatzes im Interesse der Bevölkerung und des Tourismus zu ermöglichen. Inzwischen sind sowohl die Kreisstraße 7 als auch der Wanderweg von Einruhr bis zur Urftseestaumauer an Wochenenden öffentlich zugänglich.

Darüber hinaus besteht unverändert die Bereitschaft der belgischen Streitkräfte, Anträge auf weitere kurzzeitige zivile Mitbenutzungen im Einzelfall wohlwollend zu prüfen und zu ermöglichen, soweit dies mit den militärischen Belangen in Einklang gebracht werden kann. Aus Sicherheitsgründen, die auch im Interesse der Bevölkerung ernst zu nehmen sind, bitte ich um Verständnis dafür, wenn weitere zivile Nutzungsformen zurückgestellt werden müssen, solange der militärische Übungsbetrieb andauert.

46. Abgeordnete
Christa
Nickels
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Kann davon ausgegangen werden, dass auch aufgrund der von der Regierung dem Petitionsausschuss gegebenen Zusagen nun keine neuen Hemmnisse durch das zu überarbeitende Truppenübungsplatzkonzept für die Konversion aufgestellt werden?

47. Abgeordnete
Christa
Nickels
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Nutzungsverhandlungen – auch vor dem Hintergrund des Zeitrahmens landesplanerischer Maßnahmen – wird die Bundesregierung angehen, um die Region nicht unvorbereitet in ein arbeitsmarktpolitisches Vakuum fallen zu lassen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Brigitte Schulte
vom 20. August 2001

Der Deutsche Bundestag soll noch in diesem Jahr über die Fortschreibung des Truppenübungsplatzkonzeptes unterrichtet werden, die zurzeit erarbeitet wird. Mit der Einführung einer Vielzahl moderner und leistungsfähiger Ausbildungsmittel für die Streitkräfte ergeben sich neue Möglichkeiten, die Ausbildungsqualität zu steigern und die Ausbildungszeit, den Aufwand und die Kosten zu verringern. Die Analyse des Bedarfs der Streitkräfte in Deutschland unter Berücksichtigung dieser neuen Ausbildungsmittel wird bei der Fortschreibung des Truppenübungsplatzkonzeptes berücksichtigt.

Ob bzw. welche Funktionen der Truppenübungsplatz Vogelsang in dieser Konzeption übernehmen soll, wird derzeit erarbeitet.

48. Abgeordneter
Günther Friedrich
Nolting
(F.D.P.)

Welches sind die Bedingungen der Beteiligung privater Unternehmen an den Depots der Bundeswehr, und in welchem Umfang wird der Bund künftig an der Bundeswehrdepotorganisation beteiligt bleiben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Brigitte Schulte
vom 20. August 2001

In der Weisung zur Ausplanung der Streitkräfte der Zukunft (WASK) hat der Generalinspekteur der Bundeswehr festgelegt, die Masse der ortsfesten logistischen Einrichtungen der Bundeswehr – und damit auch die Depotorganisation – im neu aufgestellten Organisationsbereich Streitkräftebasis zusammenzuführen. Dies soll nach derzeitiger Planung im Jahr 2002 erfolgen. Ziel ist die Schaffung einer leistungsfähigen streitkräftegemeinsamen Basislogistik.

Mit Unterzeichnung des Rahmenvertrags über Innovation, Investition und Wirtschaftlichkeit in der Bundeswehr am 15. Dezember 1999 wurden bei den Pilotprojekten „Regionale Friedensversorgung im Wehrbereich II“, „Munitionsversorgung im Unterstützungsbereich der Logistikbrigade 2“, „NVG/EVG-Versorgung im Unterstützungsbereich der Logistikbrigade 4“ und „Betrieb bundeseigener Lager“ auch Depots der Bundeswehr in die Betrachtung für eine Übernahme durch Industrie/gewerbliche Wirtschaft einbezogen.

Die Bedingungen, unter denen sich private Unternehmen an Pilotprojekten beteiligen können, werden nach den Vorgaben der verdingungsordnung für Leistungen“ (VOL/A) in den Ausschreibungsunterlagen veröffentlicht. Interessierte Unternehmen müssen in ihrer Bewerbung darlegen, dass sie die von der Bundeswehr geforderten Leistungen auch im Sinne des § 7 Bundeshaushaltsordnung wirtschaftlich erbringen können.

Jedes Unternehmen, das den Forderungen der Ausschreibung genügt, kann sich somit dem Wettbewerb um die Übernahme eines Pilotprojektes und damit der Beteiligung an der Depotorganisation stellen. Dabei muss die Sicherheit der Leistungserbringung gegeben sein und Art und Umfang der Auftragserfüllung müssen mindestens den bisher amtsseitig erbrachten Leistungen entsprechen.

Die zukünftige Beteiligung des Bundes an der Depotorganisation wird sich an den Ergebnissen der vorgenannten logistischen Pilotprojekte orientieren. Eine Beteiligung des Bundes wird aber grundsätzlich immer dort erfolgen, wo ein operatives Minimum unabdingbar zur Erfüllung von Auftrag und Aufgaben der Bundeswehr erforderlich ist. Bestimmungsgröße hierfür sind gesetzliche Vorschriften, politische Vorgaben oder militärisch unabdingbare Erfordernisse.

49. Abgeordneter
Rolf Stöckel
(SPD)

Ist es richtig, dass Angehörige des Flugabwehrraketenbataillons 21 am Standort Holzwickede-Opherdicke sowie Bundeswehrangehörige an anderen Standorten im Zeitraum der Stationierung von Nike-Herkules-Raketen durch die unter Kontrolle der US-Army befindlichen Atomsprengköpfe gesundheitlichen Strahlenbelastungen ausgesetzt waren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Brigitte Schulte
vom 28. August 2001

Die Bundesregierung ist bei der Beantwortung von (An)Fragen mit Bezug auf Nuklearwaffen an die im NATO-Bündnis vereinbarte, verpflichtende Geheimhaltung gebunden. In Übereinstimmung mit der durch alle Bundesregierungen bisher geübten Praxis wird auch weiterhin zu Fragen, Aussagen oder Behauptungen – auch zu früheren mutmaßlichen Lagerorten nuklearer Waffen – nicht Stellung genommen.

Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit nuklearen Waffen und den zugehörigen Trägersystemen, wie beispielsweise Raketen, sind beson-

ders streng. Ihre Einhaltung wird sowohl durch die USA als auch durch die in der nuklearen Teilhabe engagierten Verbündeten streng überwacht.

Bundeswehrpersonal war an der Wartung oder Instandsetzung der deutschen Trägersysteme NIKE-Hercules beteiligt, die im Rahmen der nuklearen Teilhabe innerhalb des Bündnisses bereitzuhalten waren. Dies schloss Tätigkeiten an den nuklear beladenen Flugkörpern mit ein. Bundeswehrpersonal war für die Wartung und Instandsetzung der nuklearen Gefechtsköpfe selbst nicht zuständig; dies war Aufgabe der US-Streitkräfte.

Zur Strahlenbelastung wird in einer Veröffentlichung seitens Medicine Worldwide im Zusammenhang mit der REPORT-Sendung vom 6. August 2001 dargelegt: „Sofern eine Person die extrem lange Zeit von 2 000 Stunden pro Jahr in einem Meter Entfernung von einer Plutoniumbombe zubringt, so wäre diese Person einer Strahlenbelastung von 2 660 µSv (= 2,66 mSv) ausgesetzt. Das entspricht in etwa der jährlichen natürlichen Strahlenbelastung. Eine Gefährdung durch Strahlung ist daher nach diesen Berechnungen auch bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe zu einer Bombe mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen.“ (Internetanschrift Medicine Worldwide: www.m-ww.de).

50. Abgeordneter **Rolf Stöckel** (SPD)

Ist es richtig, dass Bundeswehrangehörige, die für den Strahlenschutz zuständig waren, disziplinarisch bestraft wurden, weil sie auf diese Gefahren hingewiesen haben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 28. August 2001

Hierüber liegen dem zuständigen Führungsstab keine Erkenntnisse vor.

Die dienstliche Meldung von Gefahren beinhaltet keine schuldhafte Verletzung von Dienstpflichten mit der Folge einer disziplinaren Maßregelung.

Disziplinarverfügungen unterliegen zudem der dienstaufsichtlichen Kontrolle eines Volljuristen und bedürfen – im Falle einer Arrestmaßnahme – der vorherigen Zustimmung eines Vorsitzenden Richters am Truppendienstgericht. Insofern darf davon ausgegangen werden, dass gesetzlich nicht vorgesehene Maßregelungen keinen Bestand haben.

Soweit der Fragestellung die Äußerung des ehemaligen Soldaten Franz Sauer in der REPORT-Sendung vom 6. August 2001 zugrunde liegt, wird angemerkt, dass Informationen über die Maßregelung in Unterlagen der Bundeswehr aufgrund der gesetzlichen Tilgungsvorschriften nicht mehr vorhanden sind.

51. Abgeordneter **Rolf Stöckel** (SPD)

Welche Konsequenzen beabsichtigt die Bundesregierung aus den vom ARD-Magazin REPORT in der Sendung am 6. August 2001 erhobenen Vorwürfen hinsichtlich gesundheitlicher Strahlenbelastungen zu ziehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 28. August 2001

Zur Klärung des Sachverhalts bezüglich des Umgangs deutscher Soldaten mit nuklearen Sprengköpfen unter Kontrolle der US-Streitkräfte und den sich möglicherweise daraus ergebenden Konsequenzen wurde im Bundesministerium der Verteidigung eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Sie überprüft, ob ggf. für deutsche Soldaten beim Umgang mit Nuklearmunition eine Gefahr besteht bzw. bestanden haben könnte. Diese Überprüfung wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Über das Ergebnis, sofern es mit den Verpflichtungen gemäß o. a. Antwort zu Frage 49 in Einklang steht, wird die Öffentlichkeit informiert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

52. Abgeordnete **Dr. Sabine Bergmann-Pohl** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass trotz oft lebensbedrohlich verlaufender systemischer Pneumokokken-Infektionen im Kindesalter die Ständige Impfkommission (STIKO) eine Impfung mit einem Konjugat-Impfstoff nur bei Kindern mit Risikofaktoren empfiehlt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Schaich-Walch vom 27. August 2001

Die Ständige Impfkommission (STIKO) ist eine unabhängige Expertenkommission, deren Mitglieder vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) im Benehmen mit den obersten Landesgesundheitsbehörden berufen werden. Vertreter des BMG, der obersten Landesgesundheitsbehörden, des Robert Koch-Institutes (RKI) und des Paul-Ehrlich-Institutes (PEI) nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Konkrete Entscheidungen über die Empfehlung bestimmter Impfungen werden von der Kommission getroffen.

Bei den Mitgliedern dieser Ständigen Impfkommission handelt es sich um ausgewiesene Experten aus verschiedenen Fachgebieten, die über umfangreiche wissenschaftliche und praktische Erfahrungen zu Schutzimpfungen verfügen. Eine Impfempfehlung durch die Ständige Impfkommission erfolgt jeweils nach einer wissenschaftlichen Risiko-/Nutzen-Abwägung unter Berücksichtigung des jeweiligen aktuellen Standes der medizinischen und epidemiologischen Wissenschaft und

Technik. In einem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 15. Februar 2000 (NJW 2000, 1784 bis 1788) wird dies bestätigt. Darin heißt es, dass die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission grundsätzlich medizinischer Standard sind und den Stand von Wissenschaft und Technik wiedergeben. Eine Einflussnahme der Politik außerhalb der genannten beratenden Teilnahme ist nicht vorgesehen. Dies gilt auch für die pharmazeutischen Unternehmen.

Die STIKO hat bei ihrer 43. Sitzung am 11. und 12. Oktober 2000 die Frage der Anwendung des neu zugelassenen Pneumokokken-Konjugat-Impfstoffes zum wiederholten Mal beraten und sich zunächst für eine Empfehlung der Impfung für Risikogruppen ausgesprochen. Hintergrund für diese Empfehlung ist die begrenzte Häufigkeit invasiver Pneumokokken-Infektionen sowie die auf Grund einer unterschiedlichen Verbreitung wichtiger Serogruppen gegenüber den USA eingeschränkte Effektivität des 7-valenten Impfstoffes in Europa sowie seine bisher nicht sicher nachgewiesene Effektivität gegen die sehr häufigen nicht invasiven Pneumokokken-Infektionen wie die Otitis media und die Pneumonie. Bisher liegen auch noch unzureichende Daten zu den Wechselwirkungen dieses Impfstoffes bei gleichzeitiger Gabe mit dem im Säuglingsalter wichtigen 6fach Kombinationsimpfstoff vor.

Besonders bedeutsam für die bisherige zurückhaltende Empfehlung ist eine bei breiter Anwendung dieses Impfstoffes gegenwärtig noch nicht auszuschließende Veränderung der zirkulierenden Pneumokokken-Stämme hin zu nicht im Impfstoff enthaltenen Serogruppen.

Ein solches als „Replacement“ bezeichnetes Phänomen wird insbesondere bei breiter Anwendung des Impfstoffes befürchtet und könnte, auch nach Auffassung führender nationaler und internationaler Experten, dazu führen, dass besonders virulente oder resistente Krankheitserreger weiter verbreitet werden.

Auch aus diesem Grunde hat die Europäische Arzneimittelagentur (EMEA) die europäische Zulassung für den Pneumokokken-Konjugat-Impfstoff Prevenar nur unter dem Vorbehalt der Untersuchung dieser und weiterer Fragen erteilt.

53. Abgeordnete **Dr. Sabine Bergmann-Pohl** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung es für richtig, den Impfstoff nur bei Kindern mit Risikofaktoren einzusetzen, wenn, wie in der Kinderärztlichen Praxis Nr. 2 (2001) festgestellt wird, damit nur 12,8 % potentieller Pneumokokken-Infektionen verhindert werden können, während bei einer Impfung aller Kleinkinder 61,3 % potentieller Pneumokokken-Infektionen vermieden werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Schaich-Walch vom 27. August 2001

In der Begründung der STIKO-Empfehlung zur Pneumokokken-Impfung heißt es u. a.: „auf Grund der weltweit noch begrenzten Erfah-

rungen mit konjugierten Pneumokokken-Impfstoffen (der Impfstoff wurde erst im Vorjahr in den USA und erst in diesem Jahr in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft zugelassen) und ihrer Kompatibilität mit anderen Mehrfach-Impfstoffen sowie des Problems der in Deutschland nicht optimalen Coverage des Impfstoffes und damit eines möglichen Erreger-Replacements durch nicht im Impfstoff enthaltene Serotypen und deren langfristige Virulenzentwicklung erscheint es jedoch sinnvoll, erst einmal die bereits bestehenden Empfehlungen zur selektiven Pneumokokken-Impfung von Risikopersonen (mit Polysaccharid-Impfstoffen) auf die Altersgruppe der unter 2-Jährigen auszuweiten. Nach dem Vorliegen weiterer Erfahrungen im nationalen und internationalen Maßstab sollte dann über eine generelle Aufnahme der Impfung in den Impfkalender neu beraten werden."

Die von der STIKO definierten Risikogruppen sind relativ weit gefasst und bieten den Ärzten die Möglichkeit, alle Kinder mit Risikofaktoren und einem erhöhten Krankheits- und Komplikationsrisiko durch die Impfung zu schützen. Dass mit der jetzigen STIKO-Empfehlung nur 12,5 % der invasiven Pneumokokken-Infektionen verhindert werden können, ist insofern eine nicht bewiesene These.

Die Aussage über die bei genereller Impfung zu erreichende Verhinderung von über 60 % aller invasiven Infektionen setzt voraus, dass tatsächlich alle Säuglinge zeitgerecht geimpft würden. Die bisherigen Erfahrungen bei der Durchführung von Schutzimpfungen in Deutschland zeigen jedoch deutlich, dass die empfohlenen Impfungen in praxi häufig nicht zeitgerecht erfolgen und nicht alle Kinder erreicht werden. Bei einer Krankheit, die im frühen Säuglingsalter am schwersten verläuft, ist die bei diesen Hochrechnungen unterstellte Effektivität praktisch nicht erreichbar. Erschwerend kommt hinzu, dass die Impfung mit diesem Impfstoff die Zahl der Injektionen pro Konsultation wieder auf mindestens 2 erhöht und damit die Compliance insgesamt vermindert.

Bisher gibt es nach hiesiger Kenntnis kein europäisches Land, welches diese Impfung generell empfiehlt.

54. Abgeordnete **Dr. Sabine Bergmann-Pohl** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob alle Krankenkassen in ausreichendem Umfang die Schutzimpfungen auf der Grundlage der Empfehlungen der STIKO im Kindesalter vertraglich und finanziell sichergestellt haben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Schaich-Walch vom 27. August 2001

Nach § 20 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz gibt die STIKO „Empfehlungen zur Durchführung von Schutzimpfungen und zur Durchführung anderer Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe übertragbarer Krankheiten". In Absatz 3 des gleichen Paragraphen heißt es: „Die obersten Landesgesundheitsbehörden sollen öffentliche Empfehlungen für Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen

Prophylaxe auf der Grundlage der jeweiligen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission aussprechen.“

Die Finanzierung von Schutzimpfungen ist generell eine Satzungsleistung der Krankenkassen. Von der STIKO generell empfohlene Impfungen sowie die Mehrzahl der Indikationsimpfungen auf Grund eines individuell erhöhten Erkrankungs- bzw. Komplikationsrisikos werden jedoch im Allgemeinen von den Krankenkassen finanziert.

Hinsichtlich der empfohlenen Impfung für Risikogruppen mit dem Pneumokokken-Konjugat-Impfstoff sind der STIKO keine Aussagen seitens der Krankenkassen bekannt, die darauf hinweisen, dass die Krankenkassen diese Indikationsimpfung nicht zu finanzieren bereit seien.

55. Abgeordnete
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
(CDU/CSU)

Wie will die Bundesregierung sicherstellen, auch angesichts ihrer Betonung hinsichtlich der Stärkung der Prävention, dass Schutzimpfungen im Kindesalter im ausreichenden Umfang stattfinden und über die gesetzliche Krankenversicherung finanziert werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gudrun Schaich-Walch
vom 27. August 2001

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es eine Vielzahl von Institutionen und Organisationen, die in der Impfprävention erfolgreiche Arbeit leisten. Eine effektivere Kooperation, abgestimmte bundesweite Impfprogramme und eine Harmonisierung der Präventionsbotschaften können die Impfsituation wesentlich verbessern. Dies ist jedoch nur durch ein kontinuierliches Engagement und unter Beteiligung aller in der Impfprävention Tätigen möglich.

Das Infektionsschutzgesetz sieht eine verbesserte Meldepflicht für Infektionskrankheiten, eine verbesserte Impferfassung und die Stärkung des Präventionsgedankens vor. Es ist ein wichtiger Beitrag zur Erhöhung der Impfakzeptanz und zur Planung, Durchführung und Bewertung von Impfprogrammen.

Nach § 23 Abs. 9 SGB V kann die Kostenübernahme von Schutzimpfungen als freiwillige Satzungsleistung der jeweiligen Krankenkasse angeboten werden. Welche Impfungen als Satzungsleistungen übernommen werden, ist auf Landesebene in so genannten Impfvereinbarungen zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Landesverbänden der Krankenkassen regional geregelt. Der Verband der Angestelltenkrankenkassen e. V./Arbeiterersatzkassen-Verband e. V., Siegburg, hat eine bundesweit geltende Impfvereinbarung mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Der überwiegende Teil der Impfvereinbarungen bezieht sich auf die Impfempfehlungen der STIKO.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen gehen davon aus, dass die Neuregelungen zur Pneumokokken-Impfung Eingang in die regionalen Impfvereinbarungen finden werden.

56. Abgeordneter **Siegfried Helias** (CDU/CSU)

Welche Konsequenzen wird das Klonverbot in den USA aus der Sicht der Bundesregierung für Deutschland haben?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 22. August 2001

Das vom Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten von Amerika am 31. Juli 2001 verabschiedete Gesetz über ein Klonverbot (Human Cloning Prohibition Act of 2001) ist noch nicht in Kraft; es bedarf noch der Zustimmung des Senats. Die darin vorgesehene Regelung entspricht inhaltlich dem in Deutschland seit dem 1. Januar 1991 geltenden Klonverbot nach dem Embryonenschutzgesetz.

57. Abgeordneter **Siegfried Helias** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung der USA, dass nicht nur reproduktives, sondern auch therapeutisches Klonen verboten werden soll?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 22. August 2001

Das Klonverbot nach dem Embryonenschutzgesetz umfasst das Klonen unabhängig davon, ob es zu reproduktiven oder therapeutischen Zwecken erfolgt.

58. Abgeordneter **Siegfried Helias** (CDU/CSU)

Wenn ja, welche Folgen sind mit einem solchen grundsätzlichen Klonverbot für die Forschung verbunden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 22. August 2001

Das Klonverbot nach dem Embryonenschutzgesetz umfasst auch das Klonen zu Forschungszwecken.

59. Abgeordneter **Siegfried Helias** (CDU/CSU)

Welche mögliche moralisch/ethische Grenzziehung ist nach Meinung der Bundesregierung prinzipiell verantwortbar?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 22. August 2001

Das Embryonenschutzgesetz hat in diesem Bereich eine klare Grenzziehung vorgenommen. Vor der Entscheidung über weitere gesetzliche Regelungen in diesem Bereich sollte nach Auffassung der Bundes-

regierung eine breite Diskussion im Deutschen Bundestag und in der Öffentlichkeit geführt werden. Die Bundesregierung will den Ergebnissen dieser Diskussion nicht vorgreifen. Ich verweise insoweit auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der F.D.P. „Zur Notwendigkeit einer breiten öffentlichen Debatte zum ‚Therapeutischen Klonen' ", insbesondere auf die Vorbemerkung zur Antwort (Bundestagsdrucksache 14/6229).

60. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Wann haben die Bundesministerin für Gesundheit, Ulla Schmidt, oder die ihr zugeordneten Einrichtungen und Institutionen erstmalig Hinweise von der problematischen Wirkung des Medikaments „Lipobay" erfahren, und was wurde daraufhin veranlasst?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 21. August 2001

Bundesministerin Ulla Schmidt hat seit dem 8. August 2001 von der „problematischen Wirkung" von Arzneimitteln mit dem Wirkstoff Cerivastatin Kenntnis.

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat – wie im Bericht an das Bundesministerium für Gesundheit vom 16. August 2001 ausgeführt – bereits im europäischen Zulassungsverfahren für dieses Arzneimittel im Jahre 1997 – das von der Arzneimittelbehörde des Vereinigten Königreichs als Berichterstatter federführend bearbeitet wurde – aktiv dazu beigetragen, dass notwendige Informationen über die Möglichkeit des Auftretens von Rhabdomyolysen als Nebenwirkung von Cerivastatin in die Produktinformation aufgenommen wurden. Veranlassung hatten dazu die Erfahrungen bei der Anwendung anderer, bereits zugelassener Statine gegeben. Es wurde angenommen, dass es sich bei dieser unerwünschten Wirkung um einen so genannten Gruppeneffekt handelt. In den zu Cerivastatin vor der Zulassung durchgeführten klinischen Prüfungen war diese unerwünschte Wirkung nicht beobachtet worden.

In der Folgezeit sind dem BfArM Einzelfallberichte über Rhabdomyolysen, die im Zusammenhang mit der Anwendung von Cerivastatin aufgetreten sind, zugegangen. Darin bestätigte sich, dass Rhabdomyolysen auch bei Cerivastatin-Einnahme auftreten können. Dem war aber im Zulassungsverfahren bereits Rechnung getragen worden, wenn auch ohne Vorliegen konkreter Erfahrungen.

Mit den Hinweisen auf ein erhöhtes Risiko für das Auftreten von Rhabdomyolysen bei der Einnahme von Cerivastatin in den Jahren 2000 und 2001 sind auf EU-Ebene nach Konsultation mit den nationalen Arzneimittelbehörden Schritte zur Risikosenkung unternommen worden. Dazu gehörte vor allem die Initiierung von Zulassungsänderungen, die Ende Juni 2001 in Deutschland umgesetzt wurden.

Von diesen Initiativen der Pharmacovigilance Working Party hatte die Fachabteilung des Bundesministeriums für Gesundheit Kenntnis. Die von dieser Expertengruppe ausgehenden Maßnahmen, u. a. Feststellung einer Kontraindikation für die kombinierte Therapie von

Cerivastatin mit Gemfibrozil und Initiierung einer Risikoanalyse aller Statine erschienen zum damaligen Zeitpunkt geeignet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

61. Abgeordneter
Hansjürgen Doss
(CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung die Aussage des rheinland-pfälzischen Ministers für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Hans-Artur Bauckhage, bestätigen, der in Bezug auf die von ihm immer wieder genannte Kostenobergrenze von 75 Mio. DM für den Bau der Ortsumgehung Nierstein im Zuge der Bundesstraße B 9 bei einer Verkehrskonferenz am 10. August 2001 in Oppenheim festgestellt hat: „Es nützt Ihnen nichts, wenn Sie mit höheren Kosten nicht in den Plan kommen. Das bedeutet dann den GAU.“ (zit. Allgemeine Zeitung, 11. August 2001)?

62. Abgeordneter
Hansjürgen Doss
(CDU/CSU)

Welche Kosten (Grobschätzung) würde der Bau der Bundesstraße B 9-Verlegung bei Nierstein mit Anschluss der Bundesstraße B 420 als Voll-Tunnel verursachen, und wie bewertet demzufolge die Bundesregierung die Realisierungsaussichten der Tunnellösung?

63. Abgeordneter
Hansjürgen Doss
(CDU/CSU)

Betrachtet die Bundesregierung die Zustimmung der Ortsgemeinde Nierstein zu einer der denkbaren Variante für den Bau einer Ortsumgehung im Zuge der Bundesstraße B 9 als zwingende Voraussetzung für die Aufnahme und die Bewertung des Projektes im Bundesverkehrswegeplan oder Fünfjahresplan bzw. fortgeschriebenes Investitionsprogramm?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 23. August 2001

Wegen des inhaltlichen Zusammenhangs werden die Fragen 61 bis 63 gemeinsam beantwortet.

Gegenwärtig wird im Rahmen der Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplans und der Fortschreibung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen auch das von Rheinland-Pfalz gemeldete Projekt Bundesstraße B 9, Ortsumgehung Nierstein bewertet. Das im Rahmen der

Bewertung ermittelte gesamtwirtschaftliche Nutzen-Kosten-Verhältnis wird mit weiteren Beurteilungskriterien, wie Umweltrisiko, raumordnerische und städtebauliche Wirkungen u. a. abgewogen und mündet in einen Vorschlag der Bundesregierung zur Einstufung der Maßnahme im künftigen Bedarfsplan. Die abschließende Entscheidung über die Einstufung der Maßnahme trifft der Deutsche Bundestag im Rahmen seiner Beratungen über den neuen Bedarfsplan und der entsprechenden Novelle zum Fernstraßenausbaugesetz.

Nach der dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) vorliegenden Information wäre der Bau der Ortsumgehung Nierstein als Volltunnel mit Anschluss der Bundesstraße B 420 (Rheinuferlösung) mit Kosten von rd. 200 Mio. DM verbunden.

Formal ist die Zustimmung einer Ortsgemeinde zum Bau einer Ortsumgehung keine zwingende Voraussetzung für die Aufnahme einer Maßnahme in den Bundesverkehrswegeplan bzw. in ein mittelfristiges Finanzierungsprogramm. Die Bundesregierung geht jedoch bei der Planung der Ortsumgehung Nierstein im Zuge der Bundesstraße B 9 davon aus, dass im Rahmen der noch durchzuführenden Verfahren (raumplanerisches Verfahren bzw. Planfeststellungsverfahren) die Interessen der Ortsgemeinde Nierstein angemessen berücksichtigt werden.

64. Abgeordneter **Hansjürgen Doss** (CDU/CSU)

Wie ist der Stand der Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplans, und wann ist mit dessen Vorlage zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 23. August 2001

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Bundesverkehrswegeplan 1992 zügig zu überarbeiten. Aufgrund der großen Zahl von Straßenbauprojekten, welche die Länder gemeldet haben und Verzögerungen bei den Anmeldungen der Deutschen Bahn AG wird die Erarbeitung eines mit den Ländern, den Ressorts und den Verbänden abgestimmten Regierungsentwurfs eines neuen Bundesverkehrswegeplans bis in die 15. Legislaturperiode hinein andauern. Die parlamentarische Behandlung der entsprechenden Gesetzentwürfe zur Änderung der Ausbaugesetze für Schiene und Bundesfernstraßen wird sich daran anschließen.

65. Abgeordneter **Norbert Hauser (Bonn)** (CDU/CSU)

Trifft die Meldung des Bonner General-Anzeigers vom 10. August 2001 zu, nach der der Staatssekretär im Auswärtigen Amt Dr. Gunter Pleuger seinen Kollegen in den Bundesministerien für Finanzen sowie für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in einem Schreiben mitgeteilt habe, dass die Aufgaben des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR)

neu geordnet werden müssen, mit der Folge, dass weitreichende Teile des BBR zerschlagen werden?

66. Abgeordneter **Norbert Hauser (Bonn)** (CDU/CSU)

Wenn ja, welche Gründe kann die Bundesregierung für ein solches Vorgehen nennen?

67. Abgeordneter **Norbert Hauser (Bonn)** (CDU/CSU)

Wenn ja, sieht die Bundesregierung in dieser beabsichtigten Maßnahme keinen Verstoß gegen § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Berlin/Bonn-Gesetzes vom 26. April 1994, nach dem die Außenstelle Berlin der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung, die die Vorgängereinrichtung des BBR war, nach Bonn verlagert werden soll mit der Folge, dass die Außenstelle Berlin der Bundesforschungsanstalt auf Dauer in Bonn ansässig sein sollte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Achim Großmann
vom 22. August 2001

Die Fragen werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Nein. Das Auswärtige Amt (AA) hat gemeinsam mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) den Forderungen von Bundesrechnungshof und Rechnungsprüfungsausschuss entsprechend Verfahren, Grundsätze und Richtlinien für die Bedarfsdeckung mit Liegenschaften im Ausland überarbeitet und gestrafft und die Ergebnisse dem Rechnungsprüfungsausschuss am 22. Juni 2001 dargestellt.

Die Überlegung des AA, seinen gesamten Bereich Bauaufgaben und Immobilienmanagement, d. h. die eigentliche Immobilienverwaltung aber auch Kauf, Miete, Leasing und Investorenvorhaben neu zu ordnen, soll zunächst durch die Verwaltungsreform-Beauftragten der beteiligten Häuser geprüft werden.

68. Abgeordneter **Ernst Hinsken** (CDU/CSU)

Sind der Bundeskanzler, Gerhard Schröder, und das Bundeskabinett der Meinung, dass die bis dato erfolgten Segnungen bei der Einweihung staatlicher Gebäude als Verstoß gegen die Neutralitätspflicht des Staates aufgefasst wurden, und welche Personen bzw. Institutionen haben sich gegen solche Segnungen ausgesprochen bzw. sich dagegen gewehrt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Achim Großmann
vom 22. August 2001

Die Bundesregierung ist nicht der Meinung, dass kirchliche Segnungen bei der Indienstnahme staatlicher Gebäude gegen das Neutralitätsgebot des Staates verstoßen. Sie kann aber den Standpunkt derer nachvollziehen, welche die Einsegnung staatlicher Gebäude ablehnen. Hierzu zählt auch die Evangelisch-reformierte Kirche in Bayern, wie sich aus deren im Zusammenhang mit der Indienstnahme des neuen Bundeskanzleramtes herausgegebenen und in Kopie beigefügten Presseerklärung vom 14. Juni 2001*) ergibt.

69. Abgeordneter **Ulrich Klinkert** (CDU/CSU)

Wie ist der Stand der Planungen für den Ausbau des Grenzüberganges Bad Muskau und den Neubau des Grenzüberganges Krauschwitz, und wann ist mit der Realisierung der Maßnahmen zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Achim Großmann
vom 27. August 2001

Mit dem Umbau der gemeinsamen Abfertigungsanlagen des Grenzüberganges Bad Muskau/Lugnitz (Leknica) soll voraussichtlich noch in diesem Jahr begonnen werden.

Für den zur Entlastung von Bad Muskau vorgesehenen Neubau des Grenzüberganges Krauschwitz/Lugnitz (Leknica) im Zuge der Staatsstraße 127 wird derzeit der Vorentwurf gefertigt. Eine Realisierung ist frühestens im Jahre 2003 denkbar.

70. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass im Rahmen der Franken-Sachsen-Magistrale lediglich eine Elektrifizierung auf der Bahnstrecke Nürnberg–Schnabelwaid–Marktredwitz–Hof, nicht aber auf der Strecke Nürnberg–Schnabelwaid–Bayreuth–Hof geplant wird, und falls ja, wie beurteilt die Bundesregierung im Rahmen ihrer Infrastrukturverantwortung die sich daraus ergebenden Folgen für die dauerhafte Einbindung Bayreuths in die Franken-Sachsen-Magistrale?

---

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Angelika Mertens
vom 22. August 2001

Zu den im Bedarfsplan für die Bundesschienenwege aufgeführten Vorhaben gehört die Ausbaustrecke Karlsruhe–Stuttgart–Nürnberg–Leipzig/Dresden (sog. Franken-Sachsen-Magistrale). Im Rahmen dieses Vorhabens soll die Gesamtstrecke für den Einsatz von Neigetechnikfahrzeugen ertüchtigt und der Streckenabschnitt Nürnberg–Marktredwitz–Hof–Reichenbach elektrifiziert werden. Das Vorhaben ist im derzeit gültigen Bedarfsplan mit der Fußnote „Die Einbeziehung von Bayreuth ist zu prüfen" versehen worden. Nach erfolgter Prüfung wurden inzwischen die so genannte Schlömener Kurve gebaut und der Streckenabschnitt Bayreuth–Oberkotzau für den Neigetechnikeinsatz angepasst.

Eine Elektrifizierung des Streckenabschnitts wurde vom Freistaat Bayern für die Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplans 1992 als zu untersuchendes Vorhaben angemeldet. Die Maßnahme wird bei den laufenden Überprüfungsarbeiten bewertet werden. Eine Aussage über eine Realisierung ist erst nach Abschluss dieser Arbeiten möglich.

71. Abgeordneter
Kurt J. Rossmanith
(CDU/CSU)

Wann wird die Bundesregierung die erforderlichen Finanzmittel bereitstellen, um mit der Fertigstellung des nun baureifen Teilabschnittes der Bundesautobahn A 96 Erkheim–Memmingen beginnen zu können?

72. Abgeordneter
Kurt J. Rossmanith
(CDU/CSU)

Wann ist mit der Inbetriebnahme dieses Autobahnabschnittes zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Angelika Mertens
vom 29. August 2001

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen gemeinsam beantwortet.

Als Lückenschluss in der A 96 in Bayern ist das rd. 120 Mio. DM teure Projekt im Vordringlichen Bedarf des geltenden Bedarfsplans enthalten.

Über die Finanzierung der Maßnahme wird der Deutsche Bundestag im Rahmen seiner Beratungen zu den nächsten Bundesfernstraßenhaushalten entscheiden.

Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme kann erst nach Aufstellung der entsprechenden Finanzierungsprogramme eine Aussage getroffen werden.

73. Abgeordneter **Horst Seehofer** (CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung eine Umgehungsstraße für den Ortsteil Unsernherrn (Ingolstadt), und wenn ja, wie sieht die Planung und damit die Aufnahme in den Bundesfernstraßenplan aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 23. August 2001

Die planerisch erst begonnene Ortsumgehung Unsernherrn (B 13) gehört zu den Projekten des Vordringlichen Bedarfes im geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen.

Über Aufnahme und Dringlichkeit der Projekte im künftigen Bedarfsplan entscheidet abschließend der Deutsche Bundestag im Rahmen der Novellierung des Fernstraßenausbaugesetzes. Die Novellierung des Fernstraßenausbaugesetzes wird nach Vorlage des neuen Bundesverkehrswegeplans erfolgen.

74. Abgeordnete **Erika Steinbach** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der wichtigen Rolle der Sprache als Ausdrucks- und Verständigungsmittel der Menschen es als sinnvoll an, dass z. B. die Deutsche Bahn AG in den deutschen Fahrplantabellen hinter ausländischen Ortsnamen nicht auch die übliche deutsche Ortsbezeichnung anfügt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 23. August 2001

Bei der Gestaltung ihrer Fahrplantabellen handelt die DB AG in eigener unternehmerischer Verantwortung. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nimmt hierauf keinen Einfluss.

Im Übrigen verweise ich auf die Antwort auf die Fragen 146 und 147 vom 12. Juli 2001 in Bundestagsdrucksache 14/6720 zu dem gleichen Thema.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

75. Abgeordneter **Dr. Emil Schnell** (SPD)

Wie groß war der Anteil von privaten Unternehmen aus den ostdeutschen Bundesländern an entwicklungspolitischen Projekten der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) und der Kreditanstalt für

Wiederaufbau (KfW) nach Zahl und Mittelvolumen in den Jahren 1999, 2000 und 1. Halbjahr 2001?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Uschi Eid
vom 28. August 2001

	1999	2000	1. Halbj. 2001
GTZ: in Mio. DM (in %)	14,5 (2,7)	11,1 (2,2)	7,3 (3,1)
GTZ: Zahl der Aufträge (in %)	120 (2,2)	175 (1,9)	135 (3,3)
KfW: in Mio. DM (in %)	193 (13)	63 (7)	20 (6)
KfW: Zahl der Aufträge (in %)	9 (2,1)	13 (4,7)	17 (2,5)

Anm.: Berücksichtigt sind Aufträge der GTZ sowie Aufträge, die aus den von der Bundesregierung bereitgestellten Mitteln der Finanziellen Zusammenarbeit über die Kreditanstalt für Wiederaufbau finanziert und von Entwicklungsländern vergeben werden.

76. Abgeordneter **Dr. Emil Schnell** (SPD)

Welche Möglichkeiten gibt es schon jetzt, und sieht die Bundesregierung für die Zukunft, den unter Frage 75 genannten Anteil zu vergrößern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Uschi Eid
vom 28. August 2001

Seit der Wiedervereinigung sind von der GTZ und der KfW vielfältige Anstrengungen unternommen worden, um Firmen aus den neuen Bundesländern für die Zusammenarbeit im Rahmen der Entwicklungspolitik zu gewinnen. In Zusammenarbeit mit den IHKs wurden diverse Informationsveranstaltungen durchgeführt; interessierten Firmen wurden Gespräche mit den relevanten Abteilungen von GTZ und KfW angeboten, um ihre Verfahrenskenntnisse zu verbessern. Alle vergaberechtlich zulässigen Möglichkeiten wurden ausgeschöpft, Firmen aus den neuen Bundesländern in Vergaben einzubeziehen. Ergänzend wurden darüber hinaus in geeigneten Fällen Arbeitsgemeinschaften mit etablierten westlichen Firmen angeregt. Diese Bemühungen stoßen jedoch dann an die Grenzen der Markterschließung, wenn sich das Angebot der Firmen aus den neuen Bundesländern nur in geringem Umfang mit den spezifischen Anforderungen der Projektträger in den Entwicklungsländern bzw. der GTZ decken. Die Unternehmen aus den neuen Bundesländern konzentrieren sich sowohl im Liefer- als auch Beratungsgeschäft im Wesentlichen auf den Inlandsmarkt.

Die deutsche Wirtschaft wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch Veröffentlichung der Bundesstelle für Außenhandelsinformationen über Liefer- und Leistungsmöglichkeiten aus der Technischen und Finanziellen Zusammenarbeit unterrichtet. Dies betrifft sowohl Auftragsvergaben, die von der GTZ ausgeschrieben werden, als auch Vergaben, die aus den von der Bundesregierung bereitgestellten Mitteln der Finanziellen Zusammenarbeit über die Kreditanstalt für Wiederaufbau finanziert und von Entwicklungsländern vergeben werden. Nur Unternehmen mit internationaler Erfahrung haben gute Auftragschancen. Eine wichtige Einstiegsmöglichkeit ist die Rolle als Zulieferer für Generalunternehmer im Rahmen von größeren Vorhaben. Weiter gehende Möglichkeiten zur Vergrößerung der unter Frage 75 genannten Anteile wie Lieferbindungen oder vergleichbare Bevorzugungen von Unternehmen aus den neuen Bundesländern würden gegen EU-Vergaberecht verstoßen.

77. Abgeordneter **Dr. Emil Schnell** (SPD)

Welche besonderen Voraussetzungen müssen Unternehmen erfüllen, um als erstmalige Mitbewerber an Ausschreibungen der GTZ oder KfW eine realistische Chance der Auftragserteilung zu haben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Uschi Eid vom 28. August 2001

Es gibt keine besonderen Voraussetzungen für die Teilnahme deutscher Unternehmen an den Ausschreibungen. Die Voraussetzungen sind für alle Teilnehmer gleich. Alle Bieter müssen die fachlichen Anforderungen (Exporterfahrung, Nachweis der notwendigen Qualifikation des Personals bei Beratungsaufträgen sowie fachliches Backstopping) und die wirtschaftlichen Anforderungen (Bonität) erfüllen bzw. nachweisen können.

78. Abgeordneter **Dr. Emil Schnell** (SPD)

Wie viele neue Unternehmen (erstmalige Zuschläge für deutsche Unternehmen) haben in den Jahren 1999 bis zum 1. Halbjahr 2001 an entwicklungspolitischen Projekten der GTZ und der KfW mit welchem Mittelvolumen mitgewirkt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Uschi Eid vom 28. August 2001

GTZ: 600 Firmen mit einem Auftragswert von 182 Mio. DM (Schätzung)

KfW: 19 Unternehmen mit einem Mittelvolumen von 50 Mio. DM

Berlin, den 31. August 2001

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333